

# ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen

herausgegeben von

Dr. Dr.-Ing. E. h. O. Eggert

Professor  
Berlin-Dahlem, Ehrenbergstr. 21

und

Dr. O. Borgstätte

Landesvermessungsrat  
Bernburg, Moltkestr. 4.

Heft 14.

1932

15. Juli

Band LXI

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt

## Ein Beitrag zur Flächenteilung.

Von Reg.-Vermessungsrat Fensch.

Vorstand des Mecklb. Vermessungsamtes Schwerin.

(Schluß von Seite 316).

2. Wir wollen jetzt ein anderes zu teilendes Viereck wählen, das für die Einteilung nach einem Näherungsverfahren möglichst ungünstig liegt und die Teilungslinien durch 3 Punkte gehen lassen, von welchen der eine in mittlerer, der zweite in weiter und der dritte in unendlicher Entfernung liegt. In dem dritten Fall werden also die Teilungslinien parallel der  $y$  Achse.

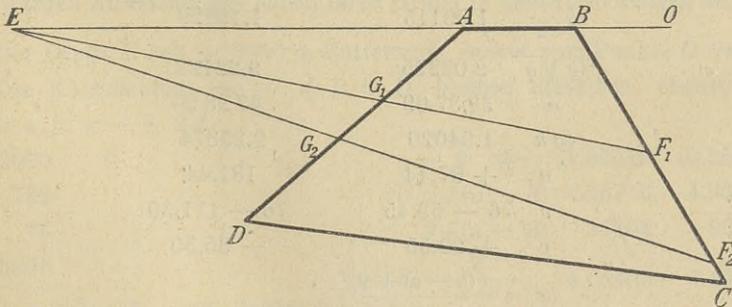


Fig. 7.

Es sollen aus dem Viereck  $A. B. C. D.$  2 aneinanderliegende Flächen von 1 ha und 1,5 ha Größe so abgetrennt werden, dass die verlängerten Teilungslinien durch den Punkt  $E$  gehen.

$O$	$0$	$0$
$A$	$+ 162$	$0$
$B$	$+ 76$	$0$
$C$	$- 43$	$+ 194$
$D$	$+ 336$	$+ 146$
$E$	$+ 512$	$0$

$a$	$= + 162$
$b$	$= + 76$
$c$	$= + 512$

$$b - c = - 436$$

$$a - c = - 350$$

Wir rechnen nach Formel 10

$$u^2 + u \frac{(b-c)^2 - (a-c)^2 - 2J(a-\beta)}{(c-b)(a-\beta)} - \frac{2J}{a-\beta} = 0$$

$$(b-c)^2 = 190\,096$$

$$-(a-c)^2 = -122\,500$$

$$(b-c)^2 - (a-c)^2 = + 67\,596$$

Der Flächeninhalt des ganzen Vierecks ist:

$$\begin{aligned} B &+ 76 \\ C &- 43 - 260 \cdot 194 = 50\,440 \\ D &+ 336 - 205 \cdot 146 = 29\,930 \\ A &162 \qquad \qquad \qquad 80\,370 \end{aligned}$$

$$\frac{1}{2} 40\,185 \text{ qm}$$

$$\begin{aligned} D + 336 + 146 & 2.24055 \\ A + 162 & 0 \quad 2.16435 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} C - 43 + 194 & 2.07555 n \\ B + 76 & 0 \quad 2.28780 \end{aligned}$$

$$+ 174 + 146 \quad 0.07620$$

$$- 119 + 194 \quad 9.78775 n$$

$$\alpha = + 1.19178$$

$$\beta = - 0.61341$$

$$\alpha - \beta = + 1.80519 \quad (0.25653)$$

$$2J. \quad 20000 \quad 50000$$

$$\lg 2J (\alpha - \beta) \quad 4.55756 \quad 4.95550$$

$$2J (\alpha - \beta) \quad + 36104 \quad 90260$$

$$\lg \frac{2J}{\alpha - \beta} \quad 4.04450 \quad 4.44244$$

$$\frac{2J}{\alpha - \beta} \quad 11079 \quad 27698$$

$$\lg (c-b) (\alpha - \beta) \quad 2.89602$$

$$(c-b) (\alpha - \beta) + 78708$$

$$u^2 + \frac{31492}{787.07} u - 11079 = 0$$

$$u^2 - \frac{22664}{787.07} u - 27698 = 0$$

$$u^2 + px - q = 0 \quad \lg 2\alpha = \frac{\sqrt{q}}{\frac{p}{2}}, \quad x = \sqrt{q} \lg \alpha$$

$$u^2 - px - q = 0 \quad \lg 2\alpha = - \frac{\sqrt{q}}{\frac{p}{2}}, \quad x = \sqrt{q} \lg \alpha$$

$$\lg \frac{p}{2} \quad 1.30115 \qquad \qquad 1.15829$$

$$\lg \sqrt{q} \quad 2.02225 \qquad \qquad 2.22122$$

$$\alpha \quad 39\,37\,09 \qquad \qquad 47\,28\,20$$

$$\lg u \quad 1.94020 \qquad \qquad 2.25874$$

$$u \quad + 87.14 \qquad \qquad 181.44$$

$$v \quad 76 - 53.45 \qquad \qquad 76 - 111.30$$

$$v \quad + 22.55 \qquad \qquad - 35.30$$

$$x \quad \frac{u(b-c) + 2J}{a-c}$$

$$x = \frac{-87,14 \cdot 436 + 20000}{-350} \quad \frac{-181,44 \cdot 436 + 50000}{-350}$$

$$= \frac{37992 - 20000}{350} \qquad \frac{79110 - 50000}{350}$$

$$\lg x = 1.71101 \qquad \qquad 1.91997$$

$$x = + 51.44 \qquad \qquad + 83.17$$

$$y = 162 + 61.26 \qquad \qquad 162 + 99.12$$

$$y \quad 223.26 \qquad \qquad 261.12$$

$$\left. \begin{aligned} \lg \frac{x}{c-y} & 9.25050 & 9.52050 \\ \lg \frac{u}{c-v} & 9.25049 & 9.52051 \end{aligned} \right\} \text{Kontrolle}$$

Wir haben jetzt die Koordinaten der Teilpunkte, die wir  $F_1 F_2, G_1 G_2$  nennen wollen.

$$F_1 + 22.25 + 87.14$$

$$F_2 - 35.30 + 181.44$$

$$G_1 + 223.26 + 51.41$$

$$G_2 + 261.12 + 83.17$$

Als Schlusskontrolle sollen aus den Koordinaten die Flächen berechnet werden.:

$$B + 76 + 139.45$$

$$F_1 + 22.55 - 147.26 \cdot 87.14 = 12832.24$$

$$G_1 + 223.26 - 139.45 \cdot 51.41 = \underline{7169.12}$$

$$A + 162 + 147.26 \quad 20001.36$$

$$F_1 + 22.55 + 258.56 \cdot 87.14$$

$$F_2 - 35.50 - 238.57 \cdot 181.44$$

$$G_2 + 261.12 - 258.56 \cdot 83.17$$

$$G_1 + 223.26 + 238.57 \cdot 51.41$$

2 J

$$+ 258.56 \cdot 3.97 = + 1026.48$$

$$- 238.57 \cdot 130.03 = - 31021.26$$

Rest

2 J = 29994.78

$$F_2 - 35.30 + 304.12 \cdot 181.44$$

$$C - 43 - 371.30 \cdot 194$$

$$D + 336 - 304.12 \cdot 146$$

$$G_2 + 261.12 + 371.30 \cdot 83.17$$


---


$$+ 304.12 \cdot 35.44 = 10778.01$$

$$- 371.30 \cdot 110.83 = - 41115.18$$

$$2 J \quad 30373.17$$

$$20001.36$$

$$29904.78$$

$$\underline{30373.17}$$

$$80369.31$$

Die geringen Abweichungen haben ihren Grund in den Abrundungen auf cm.

Der Punkt  $E$  soll in 3000 m Entfernung rechts vom Punkte  $O$  liegen.

Die Koordinaten von  $O, A, B, C, D$ , bleiben dieselben, ebenso die Werte  $\alpha, \beta, \alpha - \beta, 2J$ .

$E - 3000$	0	$\alpha - \beta =$	1.80519	(0.25653)
$a$	162	$G \ 2J(\alpha - \beta)$	4.55756	4.95550
$b$	76	$2J(\alpha - \beta)$	36104	90260
$c - 3000$		$G \ \frac{2J}{\alpha - \beta}$	4.04450	4.44244
$b - c + 3076$	$(b - c)^2$	$\frac{2J}{\alpha - \beta}$	11079	27698
$a - c + 3162$	$(a - c)^2$			
$+ (b - c)^2 - (a - c)^2 =$	- 536400			

$$x^2 + x \frac{(b - c)^2 - (a - c)^2 + 2J(\alpha - \beta)}{(c - a)(\alpha - \beta)} - \frac{2J}{\alpha - \beta} = 0$$

Die quadratischen Gleichungen werden für unseren Fall:

$$x^2 + x \frac{-536400 + 36104}{-5708.1} - 11079 = 0 \quad c - a = -3162 (3.49906 n)$$

$$(c - a)(\alpha - \beta) = -5708.1$$

$$x^2 + x \frac{-536400 + 90260}{-5708.1} - 27698 = 0 \quad (3.75649 n)$$

$$x^2 + px - q = 0 \quad tg 2\alpha = \frac{\sqrt{q}}{p} \quad x = \sqrt{q} \cdot tg \alpha$$

$lg \frac{p}{2}$	1.64171	1.59195
$lg \sqrt{q}$	2.02225	2.22122
$\alpha$	33 41 52	38 23 34
$lg x$	1.84628	2.12016
$x$	+ 70.19	+ 131.88
$y$	162 + 83.65	162 + 157.16
$y$	+ 245.65	+ 319.16
$u$	$\frac{x(a-c) - 2J}{b-c}$	
	<u>221942 - 20000</u>	<u>416982 - 50000</u>
	3076	3076
$lg u$	1.81724	2.07666
$u$	+ 65.65	+ 119.31
$v$	+ 76 - 40.27	76 - 73.18
$v$	+ 35.73	+ 2.82
$lg \frac{x}{c-y}$	8.33498	8.59913
$lg \frac{u}{c-v}$	8.33498	8.59913

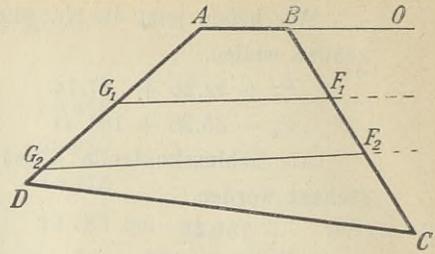


Fig. 8.

$F_1$	+ 35.73	+ 65.65
$F_2$	+ 2.82	+ 119.31
$G_1$	+ 245.65	+ 70.19
$G_2$	+ 319.16	+ 131.88

Flächenkontrolle

$B$	+ 76
$F_1$	+ 35.73 - 169.65 . 65.65
$G_1$	+ 245.65 - 126.27 . 70.19
$A$	162
	- 169.65 . 65.65 = - 11137.52
	- 126.27 . 70.19 = - 8862.89
	<u>20000.41</u>

$F_1$	+ 35.73	+ 242.83 . 65.65
$F_2$	+ 2.82	- 283.43 . 119.31
$G_2$	+ 319.16	- 242.83 . 131.88
$G_1$	+ 245.65	+ 283.43 . 70.19
	- 242.83 . 66.23 = 16082.63	
	- 283.43 . 49.12 = 13922.08	
	<u>30004.71</u>	

Rest

$F_2$	+ 2.82	+ 362.16 . 119.31
$C$	- 43	- 333.18 . 194
$D$	+ 336	- 362.16 . 146
$G_2$	+ 319.16	+ 333.18 . 131.88
	- 362.16 . 26.69 = 9666.05	
	- 333.18 . 62.12 = 20697.14	
	<u>30363.19</u>	

20000.41
30004.71
<u>30363.19</u>
80368.31

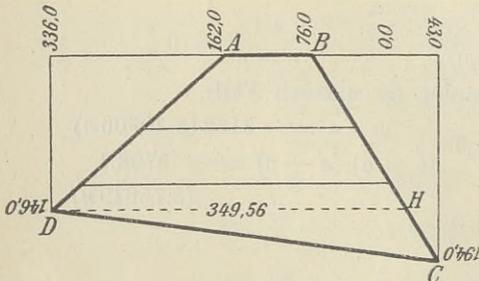


Fig. 9.

Die Einteilung soll parallel der  $y$ -Achse erfolgen.

Wir wollen uns nicht an die oben entwickelte Formel binden, sondern diese Art Einteilung wegen ihres häufigen Vorkommens für sich ansetzen.

Wir ziehen  $DH$  parallel  $AB$ .

$$DH = 336 - 76 + \frac{76 + 43}{194} \cdot 146 = 349.56$$

und berechnen den Flächeninhalt des Vierecks  $ABCD$ .

$$162 - 76 = 86$$

$$349.56 - 435.56 \cdot 146 = 63591.76 \quad \text{Trapez } ABHD.$$

$$0 \quad 349.56 \cdot (194 - 146) = 16778.88$$

$$80370.64 \quad \text{dpplt.}$$

Aus den Koordinaten war berechnet 80370.

Die abzutrennenden Flächen  $2J = 20000$  und  $2J = 50000$  liegen innerhalb des Paralleltrapezes  $ABHD$ .

Die Länge der parallelen Trapezseite  $FG$  im Abstand  $x$  von  $AB$  beträgt

$$162 - 76 + \frac{349.56 - (162 - 76)}{146} x = 86 + \frac{263.56}{146} x$$

und der doppelte Flächeninhalt des Trapezes  $ABFG$

$$\left(86 + 86 + \frac{263.56}{146} x\right) x = 2J$$

$$\frac{263.56}{146} x^2 + 2 \cdot 86 x - 2J = 0 \quad 2J = 20000$$

$$50000$$

$$x^2 + 2 \cdot 86 \frac{146}{263.56} x - \frac{146}{263.56} 2J = 0$$

Der Bruch  $\frac{146}{263.56}$  entspricht dem Ausdruck  $\frac{1}{\alpha - \beta}$  in den früheren

Berechnungen

$$x^2 + px - q = 0 \quad \lg 2\alpha = \frac{\sqrt{q}}{p} \quad x = \sqrt{q} \lg \alpha$$

$$\lg \frac{146}{263.56} \quad 9.74347 \quad \sqrt{q} \quad 2.02225 \quad 2.22122$$

$$\alpha \quad 32 \ 49 \ 27 \quad 37 \ 00 \ 47$$

$$\lg \frac{p}{2} \quad 1.67797 \quad \lg x \quad 1.83185 \quad 2.09854$$

$$x \quad 67.90 \quad 125.47$$

$$FG \ 86 + 122.57 \quad 86 + 226.50$$

$$208.57 \quad 312.50$$

Flächenprobe

$$86$$

$$208.57 - 294.57 \cdot 67.90 = 20001.30$$

$$312.59 - 521.07 \cdot (125.47 - 67.90) = 29998.00$$

$$349.56 - 662.06 \cdot (146 - 125.47) = 13592.09$$

$$63591.39 \quad \text{Trapez } ABHD.$$

Alle zur Absteckung oder sonst nötigen Maße lassen sich aus  $x$  berechnen.

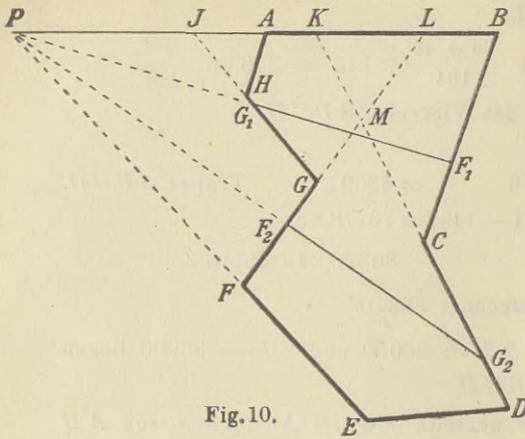


Fig.10.

3. Von der unten dargestellten Fläche sollen 2 mal je 2 ha so abgetrennt werden, dass die Trennlinien verlängert durch den Schnittpunkt der Seiten AB und EF gehen.

Die Punkte A bis H sind durch ihre Koordinaten gegeben und zwar

A + 221.7	0	berechnet	
B 0	0	J + 290.15	0
C + 70.2	+ 198.4	K + 175.57	0
D - 14.4	+ 357.7	L + 71.39	0
E + 124.5	+ 370.0	P + 467.05	0
F + 244.3	+ 240.6	F <sub>1</sub> + 42.01	+ 118.71
G + 173.8	+ 142.5	F <sub>2</sub> + 200.51	+ 179.67
H + 241.0	+ 60.2	G <sub>1</sub> + 237.88	+ 64.02
		G <sub>2</sub> + 13.04	+ 306.03

Es werden zunächst die Koordinaten der Punkte P und J berechnet:

E + 370.0	+ 124.5	G + 142.5	+ 173.8
	+ 370.0 + 342.55		+ 142.5 116.35
P 0	+ 467.05 P	J 0	+ 290.15 J
	- 240.6 - 222.75		- 60.2 - 49.15
F + 240.6	+ 244.3	H 60.2	241.0
<hr/>		<hr/>	
	+ 129.4 + 119.0 + 119.8		+ 82.3 67.2 + 67.2
9.96653		9.91197	

Der Flächeninhalt des ganzen Polygons wird:

B	0	x - 200	
C	+ 70.2	+ 14.4	- 1.6 = 23.04
D	- 14.4	- 54.3	+ 157.7 = 8563.11
E	+ 124.5	- 258.7	+ 170.0 = 43979.00
F	+ 244.3	- 49.3	+ 40.6 = 2001.58
G	+ 173.8	+ 3.3	- 57.5 = 189.75
H	+ 241.0	- 47.9	- 139.8 = . . . . 6696.42
A	+ 221.7	+ 241.0	- 200.0 = 48200.00
B	0	+ 151.5	- 200.0 = 30300.00
C	+ 70.2		
			<hr/>
			± 410.2

126560.06  
1/2 63280.03 qm.

Durch oberflächliche Berechnung ergibt sich, dass die erste Teilungslinie  $G, F$ , die Seiten  $GH$  und  $CB$  des Polygons schneiden wird. Der doppelte Flächeninhalt des Dreiecks  $A H J$  beträgt

$$(290.15 - 221.7) \cdot 60.2 = 4120.69.$$

Von dem Viereck  $J. B. C. G$  soll durch die Teilungslinie  $G, F$ , eine Fläche von  $40000 + 4120.69 = 44120.7$  qm (doppelt) abgeschnitten werden.

Wir berechnen die Ordinate  $u$  des Teilungspunktes  $F$ , nach Formel 10.

$$u^2 + u \frac{(b-c)^2 - (a-c)^2 - 2J(a-\beta)}{(c-b)(a-\beta)} - \frac{2J}{a-\beta} = 0$$

$$G + 173.8 + 142.5 \quad 2.06577n \quad C + 70.2 + 198.4 \quad 1.84634$$

$$J + 290.15 \quad 0 \quad 2.15381 \quad B \quad 0 \quad 0 \quad 2.29754$$

$$- 116.35 + 142.5 \quad 9.91196n \quad + 70.2 + 198.4 \quad 9.54880$$

$$\alpha = -0.81650$$

$$\beta = +0.35383$$

$$\alpha - \beta = -1.17033$$

$$\lg(a - \beta) = 0.06831n$$

$$a + 290.15$$

$$2J = 44120.7 (4.64465)$$

$$b \quad 0$$

$$2J(\alpha - \beta) = -51636.7 (4.71296n)$$

$$c + 467.05$$

$$\frac{2J}{\alpha - \beta} = -37700 (4.57634n)$$

$$b - c = -467.05 (2.66937)$$

$$u^2 - \frac{238478.7}{546.61} u + 37700 = 0$$

$$a - c = -176.90 (2.24773)$$

$$(2.73768)$$

$$(b - c)^2 = 218136$$

$$(a - c)^2 = 31294$$

$$(b - c)^2 - (a - c)^2 = 186842$$

$$x^2 - px + q = 0, \sin 2\alpha = \frac{\sqrt{q}}{p} \quad x = \sqrt{q} \cdot \operatorname{tg} \alpha$$

$$\lg \frac{p}{2} \quad 2.33874$$

$$x = \frac{u(b-c) + 2J}{a-c}$$

$$\lg \sqrt{q} \quad 2.28817$$

$$x = \frac{-55446 + 44190.7}{-176.9} \lg \frac{x}{467.05 - y} = 9.44616 \left. \vphantom{\frac{x}{467.05 - y}} \right\} \text{Kon-}$$

$$\alpha \quad 312630 (583330)$$

$$\lg \frac{u}{467.05 - 0} = 9.44607 \left. \vphantom{\frac{u}{467.05 - 0}} \right\} \text{trolle.}$$

$$\lg u \quad 2.07450$$

$$\lg x = 1.80632$$

$$u = +118.71$$

$$x = 64.02$$

$$v = 0 + 42.01$$

$$y = 290.15 - 52.27$$

$$v = 42.01$$

$$y = 237.88$$

$$F_1 + 42.01 + 118.71$$

$$G_1 + 237.88 + 64.02$$

Der zweite Wert für  $u$ , (für  $\alpha = 583330$ ) und der daraus zu berechnende zweite Wert für  $x$  sind in diesem Fall ebenfalls positiv. Die Verbindungslinie der beiden zugehörigen Punkte, die über den Schnittpunkt der Linien  $BC$  und  $JG$  hinaus liegen, geht ebenfalls durch den Punkt  $P$  und die Differenz der beiden Scheiteldreiecke ist gleich  $J$ .

Die zweite Teilungslinie  $F_2 G_2$ , die von  $AB$  aus gerechnet eine Fläche von 2 ha von dem Polygon abschneiden soll, verläuft, wie eine genäherte graphische Berechnung nach Fig. 10 ergibt, zwischen den Punkten  $F$  und  $G$  und  $D$  und  $C$ .

Es werden zunächst die Koordinaten der Punkte  $K$  und  $L$  berechnet:

$D$	357.7		— 14.4	$F$	240.6			244.3
	357.7	189.97				240.6	172.91	
$K$	0		175.57	$K$	0			71.39
	— 198.4	105.36				— 142.5	102.41	
$C$	198.4		+ 70.2	$G$	142.5			173.8
	159.3	84.61	84.6			98.1	70.5	70.5
9.72515				9.85652				

$$\begin{aligned}
 & 2 \triangle JLG \quad (290.15 - 71.39) \cdot 142.5 = 31173.30 \\
 & + 2 \triangle KBC \quad 175.57 \cdot 198.4 = 34833.09 \\
 & - 2 \triangle JAH \quad (290.15 - 221.7) \cdot 60.2 = - 4120.69
 \end{aligned}$$

$$2 [\text{Fläche } AHGMCB + \triangle KML] = 61885.70$$

Die abzutrennende Fläche soll doppelt 8 ha gross sein. Der Schnittpunkt  $M$  der Seiten  $FG$  und  $DC$  liegt innerhalb der abzutrennenden Fläche. Das Viereck, von dem eine Fläche von bestimmter Grösse abgetrennt werden soll, hat in diesem Fall 2 sich kreuzende Seiten  $LF$  und  $KD$ . Für diese Lage entspricht der Ausdruck  $2J$  in unseren Formeln der Differenz des doppelten Flächeninhalts der Dreiecke  $LMK$  und  $MF_2 G_2$ . Wir haben also:

$$2J = 2 \triangle LMK - 2 \triangle MF_2 G_2$$

Es soll werden:

$$2. \text{ Fläche } AHGMCB + 2 \triangle MF_2 G_2 = 80000 \text{ qm}$$

$$\begin{aligned}
 2. \text{ Fl. } \underbrace{AHGMCB + 2 \triangle KML}_{61885.70} + \underbrace{2 \triangle MF_2 G_2 - 2 \triangle KML}_{2J} &= 80000 \\
 61885.70 - 2J &= 80000
 \end{aligned}$$

$$2J = - 18115.3 \quad (4.25802n)$$

$$x^2 + x \frac{(b-c)^2 - (a-c)^2 + 2J(a-\beta)}{(c-a)(a-\beta)} - \frac{2J}{a-\beta} = 0$$

$$u = \frac{x(a-c) - 2J}{b-c}$$

$D$	— 14.4	+ 357.7	2.27868n	$F$	+ 244.3	+ 240.6	2.23782
$K$	+ 175.57	0	2.55352	$L$	+ 71.39	0	2.38130
	— 189.97	+ 357.7	9.72516n		+ 172.91	+ 240.6	9.85652
		$\alpha =$	— 0.53108			$\beta =$	+ 0.71865
		$\alpha - \beta =$	— 1.24973				(0.09682n)

$$\begin{aligned}
 a &= + 175.57 \\
 b &= + 71.39 \\
 c &= + 467.05 \\
 \hline
 b - c &= - 395.66 \quad (2.59733n) \\
 a - c &= - 291.48 \quad (2.46461n) \\
 (b - c)^2 &= 156546 \\
 (a - c)^2 &= 84960 \\
 \hline
 (b - c)^2 - (a - c)^2 &= 71586 \\
 \\
 2.11170 & \\
 2.08060 & \\
 68^\circ 31' 30'' & \\
 2.48576 & \\
 x & 306.03 \\
 y &= 175.57 - 162.53 \\
 &= + 13.04 \\
 \\
 2J(\alpha - \beta) &= + 22638 \quad (4.35484) \\
 \frac{2J}{\alpha - \beta} &= + 14494.3 \quad (4.16120) \\
 x^2 + \frac{94224}{-364.27} - 14494.3 &= 0 \\
 x^2 - px - q = 0, \quad \text{tg } 2\alpha = -\frac{\sqrt{q}}{p} \cdot x = \sqrt{q} \text{ tg } \alpha \\
 \\
 u &= \frac{-89202 + 18114.3}{-395.66} \\
 \lg u & 2.25447 \\
 u &= + 179.67 \\
 v &= 71.39 + 129.12 \\
 v &= 200.51 \\
 F_2 + 200.51 + 179.67 \\
 G_2 + 13.04 + 306.03 \\
 \text{Flächenkontrolle.}
 \end{aligned}$$

$$\left. \begin{aligned}
 \lg \frac{x}{467.05 - y} &= 9.82869 \\
 \lg \frac{u}{467.05 - v} &= 9.82871
 \end{aligned} \right\} \text{Kon-} \\
 \text{trolle}$$

B 0

$$\begin{aligned}
 F_1 + 42.01 - 237.88 \cdot 118.71 &= 28238.73 \\
 G_1 + 237.88 - 198.99 \cdot 64.02 &= 12739.34 \\
 H + 241.00 + 16.18 \cdot 60.2 &= \dots \quad 974.04 \\
 A. + 221.7 + 241.00 \quad 0 & \quad \underbrace{\hspace{10em}} \\
 B \quad 0 + 179.69 \quad 0 & \quad 40004.03 \\
 F_1 \quad 42.01 \pm 436.87 &
 \end{aligned}$$

---


$$\begin{aligned}
 G_1 \quad 237.88 \quad - 150 \\
 F_1 \quad 42.01 + 167.68 \cdot - 31.29 &= 5246.71 \\
 C \quad 70.2 + 28.97 \cdot + 48.40 &= \dots \quad 1402.15 \\
 G_2 \quad 13.04 - 130.31 \cdot + 156.03 &= 20332.27 \\
 F_2 \quad 200.51 - 160.76 \cdot + 29.67 &= 4769.75 \\
 G \quad 173.80 - 37.37 \cdot - 7.5 &= \dots \quad 280.28 \\
 G_1 \quad 237.88 + 131.79 \cdot - 85.98 &= 11331.30 \\
 F_1 \quad 42.01 \pm 328.44 & \quad \underbrace{\hspace{10em}} \\
 & \quad 39997.60
 \end{aligned}$$

---

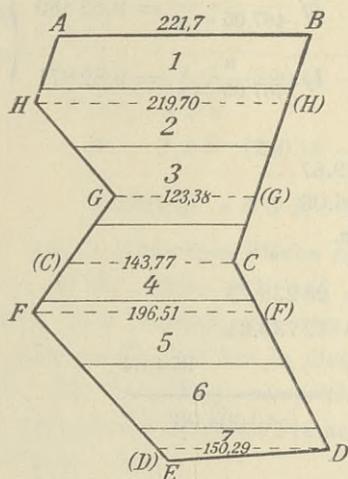

$$\begin{aligned}
 F_2 \quad 200.51 \quad - 250 \\
 G_2 \quad 13.04 + 214.91 + 56.03 &= \dots \quad 12041.41 \\
 D - 14.4 - 111.46 + 107.7 &= 12004.24 \\
 E \quad 124.5 - 258.7 + 120.0 &= 31044.00 \\
 F \quad 244.3 - 76.01 - 9.4 &= \dots \quad 714.49 \\
 F_2 \quad 200.51 + 231.26 - 70.33 &= 16264.52 \\
 G_2 \quad 13.04 \pm 446.17 & \quad \underbrace{\hspace{10em}} \\
 & \quad 46556.86
 \end{aligned}$$

Teilstück 1	doppelt	40 004.03
"	2 "	39 997.60
Rest	"	<u>46 556.86</u>
		126 558.49.

Die Berechnung der ganzen Fläche nach den Koordinaten der Eckpunkte ergab:

126 560.06.

4. Um die Vorteile, die das Rechnen nach diesem Verfahren bei Parallelteilungen bietet, an einem weiteren praktischen Beispiel zu zeigen, soll dasselbe Polygon, das wir vorhin geteilt haben, in Abschnitte von je 1 ha Grösse parallel der  $y$ -Achse eingeteilt werden.



$A + 221.7$	$0$
$B + 0$	$0$
$C + 70.2 + 198.4$	
$D - 14.4 + 357.7$	
$F + 124.5 + 370.0$	
$F + 244.3 + 240.6$	
$G + 173.8 + 142.5$	
$H + 241.0 + 60.2$	

Fig. 11.

Der doppelte Flächeninhalt ist vorhin berechnet zu 126560.06 qm.

Der Flächeninhalt wird nochmal aus den einzelnen Trapezen berechnet, dazu sind nötig die Seite  $H$  ( $H$ ),  $G$  ( $G$ ), usw.

$B$	$0$	$0$	$G$	$142.5$	$173.8$
	$60.2$	$21.30$		$55.9$	$40.17$
$(H)$	$60.2$	$21.30$	$(C)$	$198.4$	$213.97$
	$82.3$	$29.12$		$42.2$	$30.33$
$(G)$	$142.5$	$50.42$	$F$	$240.6$	$244.3$
	$55.9$	$19.78$		$98.1$	$70.5$
$C$	$198.4$	$70.2$			$70.5$
				$9.85652$	
	$198.4$	$70.2$			

9.54880

$H - (H) = 241.0 - 21.30 = 219.70$
$G - (G) = 173.8 - 50.42 = 123.38$
$C - (C) = 213.97 - 70.2 = 143.77$

C	198.4			70.2	F	240.6			244.3
		42.2	22.41				117.1	108.41	
(F)	240.6			47.79	(D)	357.7			135.89
		117.1	62.19				12.3	11.39	
D	357.7			— 14.4	E	370.0			124.5
		159.3	84.6	84.6			129.4	119.8	119.8
	9.725 15					9.966 53			

$$F - (F) = 244.3 - 47.79 = 196.51$$

$$D - (D) = 135.89 + 14.4 = 150.29$$

Flächenberechnung.

Höhe	Länge		
0	221.7		
		441.40 . 60.2 =	26572.28
60.2	219.70		26572.28
		343.08 . 82.3 =	28235.48
142.5	123.38		54807.76
		267.15 . 55.9 =	14933.69
198.4	143.77		69741.45
		340.28 . 42.2 =	14359.82
240.6	196.51		84101.27
		346.80 . 117.1 =	40610.28
357.7	150.29		124711.55
		150.29 . 12.3 =	1848.57
370.0	0		126560.12
			<u>126560.12</u>

Die Teilflächen sind: 20000 40000 60000 80000 100000 120000

$$\left(2 \cdot 221.7 - \frac{2.0}{60.2} x\right) x = 20000, \quad \left(2 \cdot 219.7 - \frac{96.32}{82.3} x\right) x = 13427.72$$

1.478 57	9.931 68
3.824 34	2.273 51
2.889 80	2.029 84
3° 20' 18"	17° 23' 45"
1.655 70	1.525 80
0.177 13	1.594 12
0 + <u>45.26</u>	60.2 + 33.56
221.7 — 1.50	<u>93.76</u>
220.20	219.7 — 39.28
	<u>180.42</u>

221.7

$$441.90 \cdot 45.26 = 20000.39$$

45.26 220.20

$$439.90 \cdot 14.94 = \underline{6572.11} \text{ zu } 2$$

60.20 219.7

$$26272.50$$

60.20 219.70

400.12 . 33.56 = 13 428.03 zu 2

93.76 180.42

303.80 . 48.75 = 14 807.21 zu 3

142.50 123.28

28 235.24

Abschnitt 2: 6572.11 + 13428.03 = 20000.14

$$\left(2 \cdot 123.38 + \frac{20.39}{55.9} x\right) x = 5192.24, \left(2 \cdot 143.77 + \frac{52.74}{42.2} x\right) x = 10258.55$$

0.43799

9.90317

2.52924

2.06084

2.07667

1.95713

90° 42' 52"

190° 06' 42"

1.31016

1.49685

0.87217

1.59368

142.5 + 20.42

198.40 + 31.39

162.92229.79

123.38 + 7.45

143.77 + 39.24

130.83

183.01

142.50 123.38

254.21 . 20.42 = 5190.97 zu 3

162.92 130.83

274.60 . 35.48 = 9742.81 zu 4

198.40 143.77

14933.78

Abschnitt 3: 14807.21 + 5190.97 = 19998.17

198.40 143.77

326.78 . 31.39 = 10257.62 zu 4

229.79 183.01

379.52 . 10.81 = 4102.61 zu 5

240.60 196.51

14360.23

Abschnitt 4: 9742.81 + 10257.62 = 20000.43

$$\left(2 \cdot 196.51 - \frac{46.22}{117.1} x\right) x = 15898.73 \parallel 35898.73$$

0.40373

2.69711

2.30255

2.47940

11 53 13

18 38 28

1.62579

2.00747

1.22206

1.60374

240.6 + 42.25

240.6 + 101.73

282.85342.33

196.51 — 16.67

196.51 — 40.16

179.84

156.35

240.6	196.51		
		376.35 . 42.25 =	15900.79 zu 5
282.85	179.84		
		336.19 . 59.48 =	19996.58 6
342.33	156.35		
		306.64 . 15.37 =	4713.06 zu 7
357.70	150.29		
		40610.43	
Abschnitt 5:		4102.61 + 15900.79 =	20003.40
" 6:		=	19996.58
" 7:		4713.06 + 1848.57 =	6561.63

Die geringen Abweichungen von der Sollgrösse haben ihren Grund in der Abrundung auf die 5te Logarithmenstelle und auf cm im Numerus.

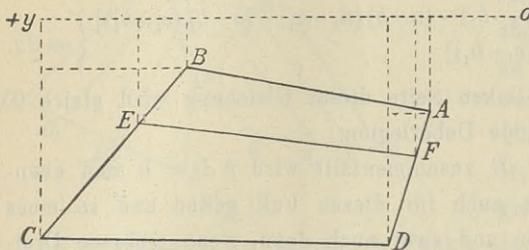


Fig. 12.

Von dem durch die Koordinaten der Eckpunkte gegebenen Viereck  $A.B.C.D$  soll durch die Linie  $E.F$  eine Fläche von bestimmter Grösse so abgetrennt werden, dass die Vierecksseiten  $AD$  und  $BC$  durch die Punkte  $F$  und  $E$  in dem gleichen Verhältnis geteilt werden.

Also  $A.F : AD = BE : BC = \mu$

Die Verhältniszahl  $\mu$  die wir in der folgenden Entwicklung als Unbekannte einführen, soll so bestimmt werden, dass der Flächeninhalt des Vierecks  $A.B.E.F$  die Sollgrösse erhält. Die Lösung dieser Aufgabe ist, da wir es von vornherein nur mit einer Unbekannten zu tun haben, einfacher als die Lösung der vorigen Aufgabe. Es ist auch nicht nötig, dass wie in der vorigen Aufgabe eine der Koordinatenachsen mit der Vierecksseite  $A.B$  zusammenfällt, die Methode ist auch anwendbar, wenn wie in dem durchgerechneten Zahlenbeispiel am Schluss mehrere Vierecke oder Dreiecke aneinandergereiht sind.

Die gegebenen Koordinaten der Eckpunkte seien:

$A$	$a,$	$a_1$
$B$	$b,$	$b_1$
$C$	$c,$	$c_1$
$D$	$d,$	$d_1$

Die Koordinaten der Punkte  $E$  und  $F$  werden, wie durch einfache Anschauung aus der Figur ersichtlich ist, durch folgende Ausdrücke dargestellt

$$E \quad b + \mu (c - b), \quad b_1 + \mu (e_1 - b_1) \tag{1}$$

$$F \quad a + \mu (d - a), \quad a_1 + \mu (d_1 - a_1) \tag{2}$$

Der doppelte Flächeninhalt  $- 2F$  — des ganzen Vierecks  $A.B.C.D$  wird:

$$\left. \begin{array}{l} A \quad a; \quad (d - b) \cdot a_1 \\ B \quad b; \quad (a - c) \cdot b_1 \\ C \quad c; \quad (b - d) \cdot c_1 \\ D \quad d; \quad (c - a) \cdot d_1 \end{array} \right\} = 2F.$$

$$2F = (a - c)(b_1 - d_1) + (b - d)(c_1 - a_1) \quad (3)$$

Der doppelte Flächeninhalt  $- 2J$  — des Vierecks  $A.B.E.F$  wird aus den Koordinaten der Eckpunkte in gleicher Weise berechnet:

$$\left. \begin{array}{l} A \ a \quad ; \ [a - b + \mu(d - a)] \cdot a_1 \\ B \ b \quad ; \ [a - b - \mu(c - b)] \cdot b_1 \\ E \ b + \mu(e - b); \ [b - a - \mu(d - a)] \cdot [b_1 + \mu(e_1 - b_1)] \\ F \ a + \mu(d - a); \ [b - a + \mu(e - b)] \cdot [a_1 + \mu(d_1 - a_1)] \end{array} \right\} = 2J.$$

$$[(a-b) - \mu(c-b)][(b_1 - a_1) - \mu(d_1 - a_1)] + [(a-b) + \mu(d-a)][(a_1 - b_1) - \mu(c_1 - b_1)] = 2J.$$

$$\left. \begin{array}{l} (a-b)(b_1 - a_1) - \mu(e-b)(b_1 - a_1) - \mu(a-b)(d_1 - a_1) + \mu^2(c-b)(d_1 - a_1) + \\ (a-b)(a_1 - b_1) + \mu(d-a)(a_1 - b_1) - \mu(a-b)(c_1 - b_1) - \mu^2(d-a)(e_1 - b_1) \end{array} \right\} = 2J$$

$$(4) \quad \left. \begin{array}{l} 0 + \mu[(d-a)(a_1 - b_1) + (e-b)(a_1 - b_1) - (a-b)(d_1 - a_1) - (a-b)(c_1 - b_1)] \\ + \mu^2[(e-b)(d_1 - a_1) - (d-a)(c_1 - b_1)] \end{array} \right\} = 2J.$$

Das absolute Glied auf der linken Seite dieser Gleichung wird gleich 0. Zu demselben Resultat führt folgende Ueberlegung:

Wenn  $F$  mit  $A$  und  $E$  mit  $B$  zusammenfällt wird  $2J = 0$  und ebenso  $\mu = 0$ , die Gleichung 4 muss auch für diesen Fall gelten und so muss das absolute Glied gleich 0 werden und zwar auch dann, wenn mehrere Dreiecke oder Vierecke aneinandergereiht sind.

Wir bilden den Ausdruck für die Summe der Koeffizienten des linearen und des quadratischen Gliedes in Gleichung 4 und ordnen sie in der Reihenfolge der nicht mit dem Index versehenen Grössen:

$$\begin{aligned} & (a - b)(-d_1 + a_1 - c_1 + b_1) + (c - b)(a_1 - b_1 + d_1 - a_1) + \\ & (d - a)(a_1 - b_1 - c_1 + b_1) = \\ & = (a - b)(b_1 - d_1 + a_1 - c_1) + (c - b)(d_1 - b_1) + (d - a)(a_1 - c_1) \\ & = (d_1 - b_1)(-a + b + c - b) + (a_1 - c_1)(a - b + d - a) \\ & = (c - a)(d_1 - b_1) + (d - b)(a_1 - c_1) \\ & = (a - c)(b_1 - d_1) + (b - d)(e_1 - a_1) \end{aligned}$$

Dieser Ausdruck ist nach (3) gleich dem Flächeninhalt  $2F$  des ganzen Vierecks  $A.B.C.D$ . Auch zu dieser für die Kontrolle zu Beginn der Rechnung sehr dienlichen Beziehung führt folgende Ueberlegung:

Wenn Punkt  $E$  mit  $C$  und  $F$  mit  $D$  zusammenfällt wird  $2J = 2F$  und  $\mu = 1$ . In der quadratischen Gleichung 4 wird für diesen Fall der Ausdruck für  $2F$  gleich der Summe der Koeffizienten des linearen und des quadratischen Gliedes. Es ist ohne weiteres klar, dass diese Beziehung auch bei aneinandergereihten Vierecken und Dreiecken gilt.

Die Auflösung der quadratischen Gleichung erfolgt nach der vorhin entwickelten Methode, der Wert von  $\mu$  muss bei Einteilungen kleiner als 1 sein und wird in der Regel positiv sein.

Die Formel 4 ist für ein Viereck aufgestellt und schon recht vielgestaltig. Bei praktisch durchzuführenden Einteilungen empfiehlt es sich, den Ansatz.

ohne Rücksicht auf diese Formeln für jede Einteilung zahlenmässig mit Berücksichtigung der Vorzeichen aufzustellen.

Werden die Vierecksseiten  $AB$  und  $DC$  parallel, so wird auch die Teilungslinie  $FE$  mit diesen Seiten parallel und es wird eine sog. Parallelteilung. Die Koordinaten von  $F$  und  $E$  sind also, auch wenn die parallelen Trapezseiten nicht parallel zu einer der Koordinatenachsen sind, ohne den Umweg über die Längen der parallelen Seiten und ihren Abstand von einander nach dieser Methode zu berechnen.

Beispiel.

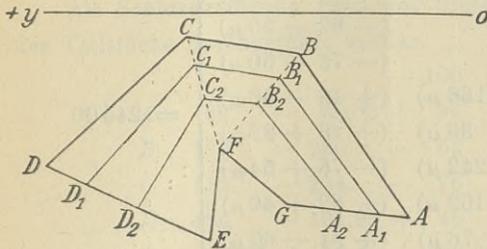


Fig. 13.

Die durch die Koordinaten der Eckpunkte  $A$  bis  $G$  gegebene Figur soll durch die gebrochenen Linienzüge  $A_1B_1C_1D_1$  und  $A_2B_2C_2D_2$  so in 3 flächengleiche Teile zerlegt werden, dass die Strecke  $AG$ ,  $BF$ ,  $CF$  und  $DE$  durch die Punkte  $A_1A_2$ ,  $B_1B_2$ ,  $C_1C_2$  und  $D_1D_2$  in gleichem Verhältnis geteilt werden.

Die Koordinaten der gegebenen Punkte sind:

$A$	$+$	$62.00$	$+$	$194.00$
$B$	$+$	$170.00$	$+$	$38.00$
$C$	$+$	$282.00$	$+$	$24.00$
$D$	$+$	$424.00$	$+$	$146.00$
$E$	$+$	$258.00$	$+$	$218.00$
$F$	$+$	$246.00$	$+$	$128.00$
$G$	$+$	$178.00$	$+$	$184.00$

Der doppelte Flächeninhalt der ganzen Eigur wird nach der üblichen Methode berechnet:

	$x - 100$	
$A$	$62 + 8 + 94 =$	$752$
$B$	$170 - 220 - 62 =$	$13640$
$C$	$282 - 254 - 76 =$	$19304$
$D$	$424 + 24 + 46 =$	$1104$
$E$	$258 + 178 + 118 =$	$21004$
$F$	$246 + 80 + 28 =$	$2240$
$G$	$178 + 184 + 84 =$	$15456$
	$\pm 474$	$73500$

Der doppelte Flächeninhalt von jedem der Teilstücke wird  $\frac{1}{3} 73500 = 24500$ . Wir trennen von dem Linienzug  $ABCD$  an gerechnet einmal  $24500$  und dann  $49000$  ab. Die vorbereitenden Rechnungen und die Koeffizienten des quadratischen und des linearen Gliedes der Gleichung 2. Grades sind dieselben.

Wir stellen die Ausdrücke für die Koordinaten der Teilpunkte  $A$ ,  $B$ , usw. auf:

$$A_1 \quad 62 + 116 \mu; \quad 194 - 10 \mu$$

$$B_1 \quad 170 + 76 \mu; \quad 38 + 90 \mu$$

$$C_1 \quad 282 - 36 \mu; \quad 24 + 104 \mu$$

$$D_1 \quad 424 - 166 \mu; \quad 146 + 72 \mu$$

Die Ausdrücke für die Koordinaten der Punkte  $A_2 B_2 C_2 D_2$  sind dieselben, nur der Wert für  $\mu$  wird ein anderer. Mit diesen Koordinaten wird der Flächeninhalt der Teilfläche  $A. B C. D. D_1 C_1 B_1 A_1$  berechnet:

$$\begin{array}{l}
 A. + 62 \\
 B + 170 \\
 C + 282 \\
 D + 424 \\
 D_1 + 424 - 166 \mu \\
 C_1 + 282 - 36 \mu \\
 B_1 + 170 + 76 \mu \\
 A_1 + 62 + 116 \mu
 \end{array}
 \left\{ \begin{array}{ll}
 (-108 + 116 \mu) & (+94 - 50 \mu) \\
 -220 & (-62 - 50 \mu) \\
 -254 & (-76 - 50 \mu) \\
 (-142 + 166 \mu) & (+46 - 50 \mu) \\
 (+142 + 36 \mu) & (+46 + 22 \mu) \\
 (+254 - 242 \mu) & (-76 + 54 \mu) \\
 (+220 - 152 \mu) & (-62 + 40 \mu) \\
 (+108 + 76 \mu) & (+94 - 60 \mu)
 \end{array} \right\} = 24500$$

$$\left. \begin{array}{l}
 \mu (+5400 + 10904) - 5800 \mu^2 \\
 \mu (+11000) \\
 \mu (+12700) \\
 \mu (+7100 + 7636) - 8300 \mu^2 \\
 \mu (+3124 + 1656) + 792 \mu^2 \\
 \mu (+13716 + 18392) - 13068 \mu^2 \\
 \mu (+8800 + 9424) - 6080 \mu^2 \\
 \mu (-6480 + 7144) - 4560 \mu^2
 \end{array} \right\} = 24500$$

$$110516 \mu - 37016 \mu^2 = 24500$$

$$110516 \mu_1 - 37016 \mu_1^2 = 49000$$

$$\text{Kontrolle: } 110516 - 37016 = 73500.$$

Die absoluten Glieder auf der linken Seite der Gleichung sind nicht gebildet, ihre Summe ist, wie ohne Multiplikation ersichtlich, gleich 0.

Die aufzulösenden Gleichungen 2. Grades sind:

$$\mu^2 - \frac{110516}{37016} \mu + \frac{24500}{37016} = 0$$

$$\mu_1^2 - \frac{110516}{37016} \mu_1 + \frac{49000}{37016} = 0$$

Wir haben also den 2. Fall:

$$x^2 - p x + q = 0, \quad \sin 2\alpha = \frac{\sqrt{q}}{p/2}, \quad x = \sqrt{q} \cdot \operatorname{tg} \alpha$$

$$5.43161 \qquad 9.91039 \qquad 0.06091 \quad (\lg \sqrt{q})$$

$$0.17400 = \lg \frac{p}{2} \qquad 163044 \qquad 251238 = \alpha$$

$$9.38233 \qquad 9.73374$$

$$\lg \mu \qquad \lg \mu_1$$

Damit lassen sich jetzt die Koordinaten der Teilpunkte berechnen:

$A_1$	62 + 27.98,	194 - 2.41;	+ 89.98 + 191.59	$A_1$ .
$B_1$	170 + 18.33,	38 + 21.71;	+ 188.33 + 59.71	$B_1$
$C_1$	282 - 8.68,	24 + 25.08;	+ 273.32 + 49.08	$C_1$
$D_1$	424 - 40.04,	146 + 17.36;	+ 383.96 + 163.36	$D_1$
und				
$A_2$	62 + 62.83,	194 - 5.42;	+ 124.83 + 188.58	$A_2$
$B_2$	170 + 41.17,	38 + 48.75;	+ 211.17 + 86.75	$B_2$
$C_2$	282 - 19.50,	24 + 56.33;	+ 262.50 + 80.33	$C_2$
$D_2$	424 - 89.92,	146 + 39.00;	+ 334.08 + 185.00	$D_2$

Als Schlusskontrolle kann mit diesen Koordinaten die Flächenberechnung der Teilstücke durchgeführt werden.

- 100				
$A$	62 - 80.02 + 94 =			7521.88
$B$	170 - 220. - 62 =	13640		
$C$	282 - 254. - 76 =	19304		
$D$	424 - 101.96 + 46 =			4690.16
$D_1$	383.96 + 150.68 + 63.36 =	9547.08		
$C_1$	273.32 + 195.63 - 50.92 =			9961.48
$B_1$	188.33 + 183.34 - 40.29 =			7386.77
$A_1$	89.98 + 126.33 + 91.59 =	11 570.56		
	± 655.98	24 501.35		
- 100				
$A_1$	89.98 - 63.50 + 91.59 =			5815.97
$B_1$	188.33 - 183.34 - 40.29 =	7386.77		
$C_1$	273.32 - 195.63 - 50.92 =	9961.48		
$D_1$	383.96 - 60.76 + 63.32 =			3849.75
$D_2$	334.08 + 121.46 + 85.00 =	10324.10		
$C_2$	262.50 + 122.91 - 19.67 =			2417.64
$B_2$	211.17 + 137.67 - 13.25 =			1824.13
$A_2$	124.83 + 121.19 + 88.58 =	10735.01		
	± 503.23	24499.87		
- 100				
$A_2$	124.83 - 33.17 + 88.58 =			2938.20
$B_2$	211.17 - 137.67 - 13.25 =	1824.13		
$C_2$	262.50 - 122.91 - 19.67 =	2417.64		
$D_2$	334.08 + 4.50 + 85 =	382.50		
$E$	258 + 88.08 + 118 =	10393.44		
$F$	246 + 80 + 28 =	2240.00		
$G$	178 + 121.17 + 84 =	10178.28		
	± 293.75	24497.79		

# Ueber Eigentums- und Grenzverhältnisse in Reihen und gemauerten Grenzscheidungen in den alten Bauquartieren der Städte.

[Ein Beitrag für die Zwecke der geometrischen Grenzvermittlung.]

Von Regierungsvermessungsrat Schopf, Landshut.

(Fortsetzung von Seite 395).

## C. Rechtsverhältnisse an Reihen und gemauerten Grenzscheidungen.

### I. Vorbemerkung.

Reihen und gemauerte Grenzscheidungen zeigen in der Regel äußere Merkmale, die von der Befolgung baurechtlicher Bestimmungen herrühren und die hinsichtlich des Eigentums und der rechtlichen Eigenschaften der genannten Anlagen Vermutungen begründen. Letztere bilden nicht nur eine erwünschte und wertvolle Ergänzung der Angaben in den Katasterbehelfen, sie müssen bei Grenzstreitigkeiten vielmehr auch von der Rechtsprechung gewürdigt werden. Vor der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches gab es in Bayern ein einheitliches Baurecht nicht<sup>40)</sup>. Während die ehemaligen freien Reichsstädte eigene Bauordnungen besaßen, hatten in den übrigen Landesteilen die auf das Baurecht bezüglichen Bestimmungen der herrschenden allgemeinen Landrechte Gültigkeit.

Die städtischen Bauordnungen gründen sich auf Herkommen und Erfahrung. Ihr Geltungsbereich ist zumeist auf den Burgfrieden beschränkt. Sie haben natürlich vieles unter sich und mit den Landrechten gemeinsam. Ihre Besonderheiten sind durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. Die bestehenden nachbarrechtlichen Verhältnisse sowie die äußeren Merkmale an Reihen und gemauerten Grenzscheidungen sind hinsichtlich ihrer Bedeutung auch heute noch nach den Bestimmungen der alten Rechte zu beurteilen. Befolgend sollen zwecks Aufsuchung der gebräuchlichsten äußeren Merkmale die im Geltungsbereich des bayerischen Landrechts<sup>41)</sup> und einiger Stadtrechte üblichen Rechtsverhältnisse an Reihen und gemauerten Grenzscheidungen zusammengestellt werden. Vorher sind jedoch noch ein paar Rechts- und Erfahrungssätze zu berühren.

Grundsätzlich kann der Eigentümer sein Grundstück bis zur Eigentums- grenze benützen. Diese wird vielfach nicht als mathematische Linie, sondern als schmaler Flächenstreifen zwischen den Grundstücken gedacht, dessen sich jeder Angrenzer zu seinem Nutz und Frommen bedienen kann.

<sup>40)</sup> Die bayerischen Bauordnungen v. J. 1804 und 1805 — Allerhöchstes Rescript, die Bauordnung der Haupt- und Residenzstadt München betreffend v. 15. 2. 1805, veröffentlicht im RBL. 1805 unterm 9. 3. 1805 und die Bauordnung für die übrigen Städte, Märkte, Dörfer und kleineren Orte v. 28. 12. 1804, veröffentlicht im RBL. 1805 unterm 28. 1. 1805, — regeln lediglich die Baupolizei.

<sup>41)</sup> Der Geltungsbereich des b. LR. umfaßte ganz Niederbayern, fast ganz Oberbayern und die Oberpfalz und Teile von Schwaben, Mittelfranken und Oberfranken. Näheres s. Zivilrechtsstatistik v. Völderndorf.

Die Gebäude sind — um eine Traufe halten zu können — häufig von der Eigentumsgränze zurückgesetzt. Der Grund und Boden unter der Traufe ist, sofern nicht besondere Rechtsverhältnisse bestehen, als Eigentum des Traufinhabers zu betrachten<sup>42)</sup>. Die meisten Bauordnungen setzen einen bestimmten Traufabstand und damit eine Normalbreite für die Reihen nach (1) und (2) fest. Beides kennt das bayerische Landrecht nicht. In dessen Geltungsbereich sind daher die Reihen nach (1) und (2) jeweils selbst innerhalb eines und desselben Baublocks meist von verschiedener Breite. Eine aus dem Innehaben der Traufe entspringende tatsächliche Eigentumsvermutung kann sich hier daher nicht auf einen Raum von bestimmter Breite erstrecken, sondern lediglich auf jenen, der vom Tropfenfall wirklich getroffen wird.

Die Enge der Altstädte innerhalb der Stadtmauern zwang zu sparsamster Bauweise<sup>43)</sup>. Es dürfte daher bei geschlossener Bauweise die Kommunnauer zwischen benachbarten Gebäuden als älteste und gemeinübliche Art und Weise der Grenzscheidung in den alten Bauquartieren der Städte anzusehen sein. Deren möglichst allgemeiner Anwendung ist in verschiedenen Stadtrechten mittels eines Kommunnauerzwanges Vorschub geleistet.

Nachstehend sind die baurechtlichen Bestimmungen einiger älteren Rechte, durch deren Befolgung an Reihen und gemauerten Grenzscheidungen Merkmale auftreten, die Vermutungen hinsichtlich der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an ihnen zu begründen geeignet sind, gesondert nach einzelnen Rechten aufgeführt. Hiebei ergab sich die Möglichkeit, die Untersuchung zwecks Klärung der in Frage stehenden Verhältnisse zu beschränken auf:

- 1) Mauern mit Traufe<sup>44)</sup>;
- 2) Mauern ohne Traufe<sup>45)</sup>;
- 3) gemeinschaftliche Mauern, die auf der Grenze stehen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Vergleichsmöglichkeit und der Raumsparnis sind die baurechtlichen Bestimmungen in den Tafeln 2, 3 und 4 einander gegenübergestellt.

Die Tafeln enthalten nur Rechtssätze von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, die in ihren Auswirkungen durch besondere Rechtsverhältnisse wieder aufgehoben oder beeinflußt werden können. Das heißt, die aufgeführten Sätze haben nur Gültigkeit, soweit besondere Rechtsverhältnisse nicht bestehen.

<sup>42)</sup> Dies gilt aber nur bei Vorhandensein eines Gebäudes, nicht aber bei freistehenden Grenzmauern. Vgl. Meisner, a. a. O. 2. Aufl. S. 201 u. 203 ff.; ferner Seuffert, Blätter für administrative Rechtspflege, Bd. 43 S. 38.

<sup>43)</sup> In Bayern scheint eine allgemeine Auflockerung der städtischen Bebauung erstmals durch die allgemeine Feuerordnung v. 30. 3. 1791 versucht worden zu sein; s. Mayr, Sammlung der Churfürstlich-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen 1797 Bd. 5 S. 212.

<sup>44)</sup> Als solche kommen im Bereich des b. LR. und jener anderen Rechte, die einen festen Traufabstand nicht kennen, alle Mauern in Betracht, die nicht unmittelbar an der Eigentumsgränze stehen, in den Gebieten jener Rechte aber, die einen festen Traufabstand feststellen, lediglich jene Mauern, die von der Grenze um den üblichen Traufabstand zurückgesetzt sind.

<sup>45)</sup> Mauern, die entweder unmittelbar an der Grenze stehen oder die in Rechtsgebieten mit festem Traufabstand um weniger als diesen von der Eigentumsgränze zurückgesetzt sind.

## Tafel 2. Rechtsverhältnisse

	1) Im Geltungsbereich des bayrischen Landrechts. <sup>47)</sup>	2) Im Geltungsbereich der Bauordnung der Stadt Amberg v. J. 1552. <sup>55)</sup>	3) Im Geltungsbereich der Münchner Bauordnung v. J. 1489. <sup>64)</sup>
a)	Niemand ist befugt, seine Dachtraufe auf fremden Grund und Boden fallen zu lassen. <sup>48)</sup> Wer auf der dem Nachbar zugekehrten Seite seines Grundstücks Traufe haben will, der muß gegen jenen einen Streifen eigenen Grundes liegen lassen, der geeignet ist, die Traufe aufzunehmen.	s. unter 1 a. <sup>56)</sup>	s. unter 1 a.
b)	Es besteht weder ein fester Traufabstand, noch ist für Außenmauern eine bestimmte Stärke vorgeschrieben.	Traufabstand = $1\frac{1}{2}$ Stadtschuhe. <sup>57) 58)</sup> Eine bestimmte Mauerstärke ist nicht vorgeschrieben.	Traufabstand = $1\frac{1}{2}$ Stadtschuhe. <sup>65)</sup> Vorschriftmäßige Mauerstärke unter der Erde = $2\frac{1}{2}$ Steine, über der Erde und im ersten und zweiten Gaden = mindestens 2 Steine. <sup>66)</sup>
c)	Ein Zwang zur Anlage einer Reihe oder einer Traufe kann nicht ausgeübt werden. <sup>49)</sup>	s. unter 1 c.	s. unter 1 c.
d)	Der Eigentümer kann sein Grundstück unter Ausschließung anderer grundsätzlich frei und ungehindert bis zur Grenze benützen. Die Benützung darf aber nicht zur Schikane des Nachbarn werden. Die Traufe kann wieder verbaut und unmittelbar an der Grenze eine eigene Mauer errichtet werden, auch wenn dem Nachbar hiedurch Licht und Luft weggenommen wird. <sup>50)</sup>	s. unter 1 d.	s. unter 1 d. <sup>67)</sup>
e)	Der Eigentümer einer von der Eigentums- grenze zurückgesetzten Mauer hat gegen den Nachbar volles Licht. <sup>51)</sup>	In Trauf- u. Giebelmauern hat der Eigentümer auf der dem Nachbar zugekehrten Seite nur einfallendes Licht. <sup>59)</sup>	Traufe gibt Licht. <sup>68)</sup>
f)	Volles Licht hat der Eigentümer gegen den Nachbar auch in der zurückgesetzten Giebelwand.	s. unter 2 e.	Die Giebelmauer hat nur einfallendes Licht, auch dann, wenn sie von der Grenze $1\frac{1}{2}$ Stadtschuhe zurückgesetzt ist. <sup>69)</sup>
g)	Vergittern von Lichtern kann nicht verlangt werden.	Unbeschränkte Lichter auf der dem Nachbar zugekehrten Seite gelten als Vergünstlichter oder als ersessene Lichter. <sup>60)</sup>	Unbeschränkte Lichter in Giebelmauern gelten als Vergünstlichter.
h)	Der Eigentümer kann in der Mauer Satz- löcher, Nischen, Schwibbögen, Pfeiler ... in beliebiger Weise anbringen. <sup>52)</sup>	s. unter 1 h. <sup>61)</sup>	s. unter 1 h.
i)	Der Eigentümer kann in die Mauer Balken, Kragsteine, Röhren ... einlegen, sein Dach und seine Dachrinne auf die Mauer legen. <sup>53)</sup> Er darf auch einen Kamin an oder in die Mauer stellen.	s. unter 1 i. <sup>61)</sup>	s. unter 1 i.
k)	Der Eigentümer kann sein Traufwasser mittels einer Röhre in die Reihe oder durch sie auf die öffentliche Straße leiten.	s. unter 1 k. <sup>62)</sup>	s. unter 1 k. <sup>70)</sup>
l)	Der Grundeigentümer kann beliebig hoch bauen und eine bereits bestehende Mauer beliebig erhöhen. <sup>54)</sup>	Mindesthöhe eines Gebäudes in der Stadt = 2 Gaden. Zulässige Höhe vom Pflaster bis zum Dachfirst bei steinernen Gebäuden 52 Stadtschuhe, bei hölzernen Gebäuden 42 Stadtschuhe. <sup>63)</sup>	s. unter 1 l.

## an Mauern mit Traufe.

4) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Memmingen v. J. 1747. <sup>71)</sup>	5) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Regensburg v. J. 1657. <sup>80)</sup>	6) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Augsburg v. J. 1740. <sup>80)</sup>	7) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Nürnberg v. J. 1564. <sup>101)</sup>
s. unter 1 a.	s. unter 1 a. <sup>81)</sup>	s. unter 1 a.	s. unter 1 a. <sup>102)</sup>
Traufabstand: = 2 Stadtschuhe bei Traufwänden, = 4 Stadtschuhe bei Giebelwänden. <sup>72)</sup>	Traufabstand = 3 Stadtschuhe. <sup>82)</sup> Eine bestimmte Stärke ist für Außenmauern nicht vorgeschrieben.	Traufabstand = 2 Stadtschuhe. <sup>91)</sup> Eine bestimmte Stärke ist f. Außenmauern i. d. Stadt nicht vorgeschrieben. <sup>92)</sup>	Traufabstand = 3 Werkschuhe. <sup>102)</sup> Eine bestimmte Stärke ist für Außenmauern in der Stadt nicht vorgeschrieben.
s. unter 1 c.	Unter gewissen Umständen besteht ein Zwang zur Bildung einer Reihe. <sup>83)</sup>	Ein Zwang z. Anlage einer Reihe nach (2) besteht für den Zuletztbauenden lediglich dann, wenn der Erstbauende bei seiner Bauführung 2 Stadtschuhe von der Grenze gewichen ist und also Traufe hat. <sup>93)</sup>	s. unter 1 c.
s. unter 1 d. <sup>73)</sup> <sup>74)</sup>	Der Grundstückseigentümer kann an der Grenze eine senkrechte Mauer errichten, sofern das Nachbargrundstück noch unbebaut ist, der Nachbar Traufe oder eine blinde Mauer an der Grenze hat. <sup>84)</sup>	s. unter 1 d. Verbauen des Anteils an einer Reihe nach (2) ist nicht zulässig. <sup>94)</sup> <sup>95)</sup>	s. unter 1 d. <sup>102)</sup>
Traufe gibt Licht. <sup>75)</sup>	Traufe gibt Licht. <sup>85)</sup>	Traufe gibt Licht. <sup>96)</sup>	Traufe gibt Licht. <sup>103)</sup>
Traufe gibt Licht. <sup>75)</sup>	Traufe gibt Licht. <sup>86)</sup>	Traufe gibt Licht. <sup>96)</sup>	Traufe gibt Licht.
Zu vergittern sind: α) alle Lichter in Giebelwänden, β) auf Verlangen des Nachbarn auch die Lichter in Traufwänden. <sup>76)</sup>	s. unter 1 g.	Alle Lichter sind zu vergittern. <sup>97)</sup>	Vergittern der Lichter kann nicht verlangt werden.
s. unter 1 h. <sup>77)</sup>	s. unter 1 h. <sup>87)</sup>	s. unter 1 h. <sup>98)</sup>	s. unter 1 h. <sup>103)</sup>
s. unter 1 i.	s. unter 1 i. <sup>88)</sup>	s. unter 1 i.	s. unter 1 i. <sup>103)</sup> In eine Fachwerkmauer darf ein Kamin nicht hineingestellt werden.
s. unter 1 k. <sup>78)</sup>	s. unter 1 k.	s. unter 1 k. <sup>99)</sup>	s. unter 1 k.
Zulässige Höhe der Gebäude bis zum Dachstuhl 3 bis 4 Gaden zu je 12 Stadtschuhen. <sup>79)</sup>	Zulässige Höhe vom Pflaster bis zum Dachfirst bei steinernen Gebäuden 52 Stadtschuhe; bei hölzernen Gebäuden 42 Stadtsch. <sup>89)</sup>	s. unter 1 l. <sup>100)</sup>	Zulässige Höhe in der Stadt vom Pflaster bis zum Dachfirst bei gemauerten Gebäuden 52 Stadtschuhe, bei hölzernen Gebäuden 42 Stadtschuhe. <sup>104)</sup>

## Anmerkungen zu Tafel 2.

- 47) Codex Maximilianus Bavaricus civilis v. J. 1756. Hinsichtlich seines Geltungsbereichs s. Fußnote 41.
- 48) Kreittmayr, Anmerkungen zum b. Landrecht, II 8 § VIII.
- 49) Kreittmayr, a. a. O. II 2 § VI 1.
- 50) Kreittmayr, a. a. O. II 2 § VI 1 u. 5, ferner II 7 § III u. II 8 § VII.
- 51) Kreittmayr, a. a. O. II 8 § VIII.
- 52) Kreittmayr, a. a. O. II 8 § VII.
- 53) Kreittmayr, a. a. O. II 8 § X.
- 54) Kreittmayr, a. a. O. II 8 § IV u. V.
- 55) Pau- und Portungschau-Ordnung v. J. 1552, s. Schenkl, Sammlung der Freiheiten, Rechte, Gesetze, Gewohnheiten und Polizei-Ordnungen der Stadt Amberg aus dem XIV.—XVI. Jahrhundert, I. Teil, S. 73 ff., Amberg im Jahre 1820.
- 56) Art. 13 der Amberger BO.
- 57) Für die hier in Frage kommenden praktischen Zwecke kann als Größe der verschiedenen Stadt- und Werkschuhe unbedenklich eine Länge von 30 cm angenommen werden. Näheres über alte Längenmaße in Bayern s. Amann, Das b. Kataster, Abhandlungen für den Geschäftsvollzug im Messungsdienst S. 141 ff., bei K. Wittwer, Stuttgart 1920.
- 58) Art. 14 der Amberger BO. Die in den städtischen Bauordnungen festgesetzten Traufabstände sind Mindestabstände. Durch Einhaltung eines geringeren Abstandes von der Eigentums-grenze wird Traufe nicht erworben. In der Frühzeit der Städte ist der Traufabstand vielfach nicht eingehalten worden. Es kann daher schon vorkommen, daß eine Reihe, deren Breite geringer ist als der doppelte Traufabstand, eine Anlage nach (2) ist.
- 59) Art. 7 Amberger BO. Vor Erlaß der BO. galt in Amberg der Grundsatz: „Traufe gibt Licht“. Mit Inkrafttreten der BO. ist er außer Kraft gesetzt worden.
- 60) Vergünstlichter und ersessene Lichter dürfen weder vergrößert, noch in ihrer Form verändert, noch auch versetzt werden. Art. 7 u. 8 der Amberger BO.
- 61) Art. 9 u. 10 der Amberger BO.
- 62) Art. 18 der Amberger BO.
- 63) Art. 4 der Amberger BO. 1 Gaden = 12 Stadtschuhe.
- 64) Der stat München pau-satz und ordnung de a. 1489. Sie geht auf das Münchner Stadtrecht v. J. 1347(?) zurück. Letzteres hatte außerhalb München auch in Ingolstadt, Aichach, Wasserburg, Neustadt a. D., Landsberg, Schongau, Weilheim, Dachau und Rain Gültigkeit. Vgl. v. Auer, Das Stadtrecht von München, 1840, Einleitung S. II u. XXVI.
- 65) Art. 28 der Münchner BO. Reihen sind in München selten. Die meisten Gebäude stoßen mittels gemeinschaftlicher Mauern zusammen. Vgl. Kreittmayr, a. a. O. II 8 § VIII.
- 66) Art. 23 § 2 der Münchner BO.
- 67) Der „neydpau“ ist verboten. Vgl. Art. 27 der Münchner BO.
- 68) Art. 33 der Münchner BO.
- 69) Art. 32 der Münchner BO.
- 70) Art. 35 der Münchner BO.
- 71) Reichsstadt Memmingsische Bauschau-Ordnung, Erneuert, Vermehrt und Verbessert im Jahr Christi MDCCXLVII. Sie knüpft an die Bau-Schau-Ordnung des Heil. Röm. Reichs Stadt Memmingen v. J. 1680 an, in der wiederum auf eine ältere Bauordnung Bezug genommen ist. Ihr Geltungsbereich umfaßte das Gebiet der freien Reichsstadt Memmingen.
- 72) Tit. XIV § 5 u. 6 der Memminger BO. v. J. 1747.
- 73) Der Neidbau ist nicht zulässig. Vgl. Tit. XXI a. a. O.
- 74) Eine Reihe nach (1) kann der Eigentümer verbauen, wenn der Nachbar nach dieser Reihe kein Licht- oder Traufrecht hat. Der Eigentümer muß aber gegen den Nachbar eine eigene blinde Mauer von mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke errichten; s. BO. v. J. 1747 Tit. IV § 3 und Tit. XIV § 2. Anders liegen die Verhältnisse bei Reihen nach (2), nämlich:
- a) Bei Reihen von 4 oder mehr als 4 Schuh Breite darf der Angrenzer seinen Anteil verbauen, er muß gegen den Nachbar aber eine blinde Giebelwand errichten. Wird die Reihe durch die Eigentums-grenze nicht halbscheidig geschnitten, so muß derjenige, der seinen Anteil verbauen will, seine Giebelwand so setzen, daß zwischen ihr und dem Nachbargebäude ein Zwischenraum von mindestens 2 Stadtschuh Breite verbleibt.
- b) Wer seinen Anteil an einer Reihe nach (2) von weniger als 4 Stadtschuh Breite verbauen will, der muß seine blinde Giebelmauer soweit zurücksetzen, daß zwischen ihr und dem Nachbargebäude ein Zwischenraum von mindestens 2 Stadtschuh Breite verbleibt. Vgl. Tit. XVI § 1, 2 u. 3 der Memminger BO. v. J. 1747.
- 75) Tit. XIII § 2 u. Tit. XIV § 3 a. a. O.
- 76) Und zwar mit eisernen oder hölzernen Gittern von 4—6 Zoll Maschenweite. Vgl. Tit. XIV § 1—4 a. a. O.
- 77) Tit. XII § 1 a. a. O.
- 78) Tit. XV § 2 und Tit. XVIII § 2 a. a. O.
- 79) Tit. V § 1 a. a. O.
- 80) Des Heyl. Röm. Reichs Freyen Statt Regensburg Wachtgerichts- und Baw-Ordnung, Decretum in Senatu den 17. Februarii Anno 1657, Gedruckt bei Christoff Fischern / im 1657. Jahr. Die Wachtgerichtsordnung ist eine Neufassung und „Erweiterung einer älteren Ordnung, die selbst sich wieder auf „langwürige observanz und übung“ gründet.
- 81) Tit. XXIII a. a. O.
- 82) Tit. XVIII a. a. O.
- 83) Hat der Erstbauende gegen den Nachbar eine Grenzmauer mit ersessenen Lichtern, durch die sein Gebäude Licht empfängt, so muß der später Bauende von der Grenze 3 Stadtschuhe zurückbleiben. Steht die Mauer des Erstbauenden nahe der Grenze, aber nicht unmittelbar an ihr, so muß der Letztbauende von der Wand des Erstbauenden um 3 Stadtschuhe zurückbleiben. s. Tit. XIII Ziff. 3 a. a. O.
- 84) Tit. XIII Ziff. 3 u. 4 a. a. O.
- 85) Dieser Grundsatz ist in der Wachtgerichtsordnung zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, muß aber aus den übrigen, die Lichtverhältnisse regelnden Bestimmungen gefolgert werden.

<sup>86)</sup> Die Wachtgerichtsordnung trifft eine Unterscheidung zwischen Trauf- und Giebelwänden nicht.

<sup>87)</sup> Tit. XV Ziff. 4 a. a. O.

<sup>88)</sup> Tit. XV Ziff. 4 a. a. O.

<sup>89)</sup> Tit. XIII Ziff. 2 a. a. O.

<sup>90)</sup> Eines Hoch-Edel und Hochweisen Raths Wohl-löblicher des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg Erneuerte Bau-Ordnung de Anno MDCCXL; Allda gedruckt, bey Johann Michael Labhart, Hoch-Fürst. Bischöfl. und Stadt-Buchdrucker / auf Unser Lieben Frauen Thor. Die Baordnung geht auf eine ältere Ordnung zurück.

<sup>91)</sup> Theil II Cap. III Art. V § XXXV a. a. O.

<sup>92)</sup> Doch dürfte die Stärke von 1 ganzen Riegelstein = 12 Zoll die Mindeststärke einer Außenmauer sein. Vgl. Theil II Cap. III Art. V § XXXVII a. a. O.

<sup>93)</sup> Theil II Cap. III Art. V § XXXV a. a. O. Dem Erstbauenden steht es frei, an die Grenze zu bauen, oder eine Reihe mit Traufe einzurichten.

<sup>94)</sup> Der Neidbau ist nicht gestattet. s. Theil I Cap. I Tit. II § XXV a. a. O.

<sup>95)</sup> Eine Reihe nach (1) kann wieder verbaut werden, sofern der Nachbar nicht ein Licht- oder Traufrecht nach ihr besitzt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Eigentümer der Reihe hart an der Mauer des Nachbarn eine eigene Mauer von mindestens 12 Zoll Dicke errichten. Theil II Cap. III Art. V § XXXIV u. XXXVI a. a. O.

<sup>96)</sup> Theil I Tit. III Art. III § XLV u. Theil II Cap. III Art. V § XXXVIII a. a. O.

<sup>97)</sup> Theil II Cap. III Art. III § XVII u.

Theil II Cap. III Art. V § XXX u. XXXVIII a. a. O.

<sup>98)</sup> Der Eigentümer einer Reihe nach (1) hat außerdem durch sie einen ungehinderten Eingang in sein Haus und in seinen Hofraum. s. Theil II Cap. III Art. V § XXXII a. a. O. Türen nach einer Reihe nach (2) sind nur zulässig, wenn der Zutritt zur Reihe weder von der Straße noch von rückwärts möglich ist. s. Theil II Cap. III Art. III § XXIV a. a. O. Wer durch eine Reihe nach (2) einen Aus- oder Eingang haben will, der muß zur Reihe mindestens 3 Stadtschuhe eigenen Grundes liegen lassen. Theil II Cap. III Art. III § XXII a. a. O.

<sup>99)</sup> Theil II Cap. III Art. III § XIII, XIV, XV u.

Art. IV § XXVII, XXVIII, XXIX a. a. O.

<sup>100)</sup> Zulässige Höhe der Gebäude außerhalb der Stadtmauer = 2 Gaden bis zum Dachstuhl. 1 Gaden = 10 Stadtschuhe. Diese Baubeschränkung hat ihren Grund in militärischen Rücksichten. Bei Feindesgefahr sind Gebäude außerhalb der Stadtmauer auf Befehl des Rates niederzulegen und vorhandene Keller einzufüllen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. s. Theil II Cap. I § VII—XII a. a. O.

<sup>101)</sup> „Der Stat Nürnberg verneute Reformation 1564, der ander teil, Tit. 26, Von Gepewen in der Stat wnd derselben ordnungen.“

<sup>102)</sup> a. a. O. Gesetz III, Von Liechten wnd Trüpfen.

<sup>103)</sup> a. a. O. Gesetz VII.

<sup>104)</sup> a. a. O. Gesetz II.

### Anmerkungen zu Tafel 3.

<sup>105)</sup> Vgl. Fußnote <sup>45)</sup>. Die nachfolgend angeführten Rechtsverhältnisse gelten auch dann, wenn 2 Grenzmauern unmittelbar nebeneinander stehen. Die Grenzmauer ist hinsichtlich ihrer Ausführung vielfach nachbarrechtlichen Beschränkungen unterworfen, weil ihre Außenseite nicht nur das Grundstück des Eigentümers, sondern auch das des Nachbarn begrenzt.

<sup>106)</sup> Vgl. Fußnote <sup>49)</sup>.

<sup>107)</sup> Kreittmayr, a. a. O. II 2 § VI 2 u. 5.

<sup>108)</sup> Kreittmayr, a. a. O. II 8 § IV u. V.

<sup>109)</sup> Kreittmayr, a. a. O. II 8 § VII.

<sup>110)</sup> Hinsichtlich der Lichtöffnungen werden in den älteren Rechten Giebelmauern an der Grenze im allgemeinen wie Traufwände an der Grenze behandelt. Dagegen steht das der Traufwand meist zukommende volle Licht der zurückgesetzten Giebelwand zumeist nicht zu.

<sup>111)</sup> Kreittmayr, a. a. O. II 8 § X. Meist war es üblich, beim Einschleiben von Gebälk gegen den Nachbar mindestens  $\frac{1}{4}$  Stein, beim Hineinstellen eines Kamins aber mindestens eine Stärke von  $\frac{1}{2}$  Stein uneröffnet zu lassen. Oberhaupt war der Nachbar nicht schuldig zu dulden, daß ein Kamin so nahe an seine Wand gestellt wurde, daß diese hiedurch Schaden litt.

<sup>112)</sup> Kreittmayr, a. a. O. II 8 § II, III, VI u. VII.

<sup>113)</sup> In Rechtsgebieten mit festem Traufabstand sind Mauern, die nicht an der Grenze stehen, von ihr aber auch nicht um den ganzen Traufabstand zurückgesetzt sind, selten.

<sup>114)</sup> Einfallende Lichter dürfen weder vergrößert, noch verändert, noch versetzt werden. s. Art. 7 u. 8 BO.

<sup>115)</sup> Art. 17 Amberger BO.

<sup>116)</sup> Art. 10 u. 17 Amberger BO. Eine Vormauer zwischen Mauer und Kamin weist also darauf hin, daß die Mauer nicht dem Eigentümer des Kamins, sondern dem Nachbar gehört.

<sup>117)</sup> Art. 28 u. 32 der Münchner BO.

<sup>118)</sup> Art. 32 u. 44 Münchner BO. Das Backsteinformat war in den einzelnen b. Landesteilen von jeher verschieden. Vgl. Schmädel, a. a. O. Bd. I S. 332—339. Laut allerhöchster V. v. 28. 2. 1768 — Mayr, Generaliensammlung v. J. 1784 Bd. II S. 812 — soll in Altbayern künftig das Normalmaß des Backsteins betragen:  $14\frac{1}{2}$  Zoll : 7 Zoll : 3 Zoll; nach allerhöchster V. v. 9. 4. 1805 — Churfürstbayerisches RBl. S. 505 — aber 14 Zoll : 7 Zoll :  $2\frac{1}{2}$  Zoll, wobei 1 Zoll =  $\frac{1}{12}$  Fuß und 1 Fuß = 0,29186 m. Die Augsburger BO. v. J. 1740 kennt drei Arten von Backsteinen, nämlich den Normalstein v. 15 :  $7\frac{1}{2}$  : 3 Zoll, den Riegelstein v. 12 : 6 : 3 Zoll und die Guggelstein v. 10 : 5 : 3 Zoll, s. Augsburger BO. Theil I Cap. II, Ziegler-Ordnung, § XXI. Der später in den meisten Orten Bayerns übliche Münchner Stein hat um das Jahr 1890 folgende Maße: 0,29 : 0,14 : 0,055 m, der deutsche Normalstein um 1890 dagegen 0,25 : 0,12 : 0,065 m. Bei Untersuchungen an alten Gebäuden wären die Maße der verwendeten Bausteine jeweils tunlichst zu ermitteln.

<sup>119)</sup> Art. 29 der Münchner BO.

<sup>120)</sup> Art. 57 der Münchner BO.

## Tafel 3. Rechtsverhältnisse an

1) Im Geltungsbereich des bayerischen Landrechts.	2) Im Geltungsbereich der Bauordnung der Stadt Amberg v. J. 1552.	3. Im Geltungsbereich der Münchner Bauordnung v. J. 1489.
<p>Der Eigentümer kann sein Grundstück unter Ausschließung anderer frei und ungehindert bis zur Grenze benützen. Die Benützung darf nicht lediglich der Schikane des Nachbarn dienen.<sup>106)</sup> Sofern besondere Rechtsverhältnisse nicht bestehen, hat der Eigentümer das Recht:</p> <p>a) <math>\alpha</math>) unmittelbar an der Grenze eine senkrechte Mauer zu errichten, selbst wenn dem Nachbar hiedurch Luft und Licht verbaut werden;<sup>107)</sup></p> <p><math>\beta</math>) unmittelbar neben der Grenzmauer des Nachbarn eine eigene Mauer aufzuführen;</p> <p><math>\gamma</math>) beliebig hoch zu bauen und eine bestehende Mauer beliebig zu erhöhen;<sup>108)</sup></p> <p><math>\delta</math>) eine eigene Reihe wieder zu verbauen.</p>	<p><math>\alpha</math>) siehe unter 1 a <math>\alpha</math>.</p> <p><math>\beta</math>) siehe unter 1 a <math>\beta</math>.</p> <p><math>\gamma</math>) zulässige Höhe vom Pflaster bis zum Dachfirst bei steinernen Gebäuden 52 Stadtschuhe, bei hölzernen Gebäuden 42 Stadtschuhe.</p> <p><math>\delta</math>) siehe unter 1 a <math>\delta</math>.<sup>113)</sup></p>	<p>s. unter 1 a <math>\alpha</math>) <math>\beta</math>) <math>\gamma</math>) <math>\delta</math>).<sup>117)</sup></p>
<p>Ferner darf der Eigentümer der Mauer:</p> <p>a) seine Dachrinne auf sie legen;</p> <p><math>\beta</math>) sein Traufwasser an der Stirnseite der Mauer mittels einer Röhre auf eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße ableiten.</p>	<p>s. unter 1 b <math>\alpha</math>, <math>\beta</math>.</p>	<p>s. unter 1 b <math>\alpha</math>) <math>\beta</math>).</p>
<p>Der Eigentümer der Mauer hat:</p> <p><math>\alpha</math>) in seiner Traufwand volles Licht;<sup>109)</sup></p> <p><math>\beta</math>) in seiner Giebelwand gegen den Nachbar volles Licht;<sup>110)</sup></p> <p><math>\gamma</math>) das Recht, das Vergittern seiner Lichter abzulehnen.</p>	<p><math>\alpha</math>) u. <math>\beta</math>) In Grenzmauern jeglicher Art hat der Eigentümer nur einfallendes Licht.<sup>114)</sup></p> <p><math>\gamma</math>) s. unter 1 c <math>\gamma</math>.</p> <p><math>\delta</math>) Unbeschränkte Lichter sind Vergünstlichter oder ersessene Lichter.<sup>114)</sup></p>	<p><math>\alpha</math>) u. <math>\beta</math>) In allen Grenzmauern hat der Eigentümer in einer Höhe von mehr als 12 Stadtschuhen über dem Erdboden einfallendes Licht. Die Fensterstöcke sind mindestens um einen ganzen Stadtschuh zurückzusetzen.<sup>118)</sup></p> <p><math>\gamma</math>) s. unter 1 c <math>\gamma</math>).<sup>118)</sup></p> <p><math>\delta</math>) Unbeschränkte Lichter und zurückgesetzte, einfallende Lichter in einer Höhe von weniger als 12 Stadtschuhe gelten als Vergünstlichter.</p>
<p>Außerdem kann der Eigentümer:</p> <p>a) an seiner Mauer Verstärkungen und Vertiefungen jeder Art und in beliebiger Tiefe anbringen;</p> <p><math>\beta</math>) in seine Mauer Röhre, Balken, Kragsteine... einlegen und einen Kamin hineinstellen.<sup>111)</sup></p> <p><math>\gamma</math>) Dagegen dürfen diese Anlagen ohne besonderen Rechtstitel in einer fremden Mauer nicht angebracht werden.<sup>112)</sup></p>	<p><math>\alpha</math>) s. unter 1 d <math>\alpha</math>.</p> <p><math>\beta</math>) s. unter 1 d <math>\beta</math>. Beim Hineinstellen eines Kamins in die Mauer muß der Eigentümer diese in der Stärke von 1 Stadtschuh uneröffnet lassen.<sup>115)</sup></p> <p><math>\gamma</math>) s. unter 1 d <math>\gamma</math>. Will ein Kamin an eine fremde Mauer gestellt werden, so ist vorher eine Vormauer in der Stärke von 1 Stadtschuh zu errichten.<sup>116)</sup></p>	<p><math>\alpha</math>) s. unter 1 d <math>\alpha</math>). Beim Einbrechen von Nischen und sonstigen Vertiefungen ist die Mauer gegen den Nachbar in der Stärke von <math>\frac{1}{2}</math> Stadtschuh zu belassen.<sup>119)</sup></p> <p><math>\beta</math>) s. unter 1 d <math>\beta</math>. Will ein Kamin in die eigene Mauer hineingestellt werden, so darf in sie nur <math>\frac{1}{2}</math> Stadtschuh tief gebrochen werden.<sup>120)</sup></p> <p><math>\gamma</math>) s. unter 1 d <math>\gamma</math>).<sup>121)</sup></p>

**Mauern ohne Traufe<sup>105)</sup>.**

<p>4) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Memmingen v. J. 1747.</p>	<p>5) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Regensburg v. J. 1657.</p>	<p>6) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Augsburg v. J. 1740.</p>	<p>7) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Nürnberg v. J. 1564.</p>
<p>α) s. unter 1 a α).<sup>122)</sup> <sup>123)</sup> β) siehe unter 1 a β).<sup>124)</sup> γ) zulässige Gebäudehöhe bis zum Dachstuhl 3 bis 4 Gaden zu je 12 Stadtschuhen.<sup>125)</sup> δ) siehe unter 1 a δ).<sup>126)</sup></p>	<p>a) siehe unter 1 a. α) u. β) Der Grundstückseigentümer kann an der Grenze gegen den Nachbar eine senkrechte Mauer aufführen, wenn dessen Grundstück noch unbebaut ist, wenn der Nachbar an der Grenze eine blinde Mauer hat oder wenn er den Traufabstand eingehalten hat.<sup>130)</sup> γ) Zulässige Höhe 52 Stadtschuhe bei steinernen, 42 Stadtschuhe bei hölzernen Gebäuden.<sup>131)</sup> δ) Neue Gebäude an Stelle von abgebrochenen sollen in der bisherigen Form wieder errichtet werden.<sup>132)</sup></p>	<p>a) siehe unter 1 a α) Der Erstbauende darf an der Grenze eine senkrechte Mauer errichten.<sup>136)</sup> β) Der Zweitbauende darf an der Grenze eine senkrechte Mauer errichten, sofern der Nachbar bereits an die Grenze gebaut hat.<sup>137)</sup> γ) siehe unter 1 a γ).<sup>138)</sup> δ) Eine Reihe nach (1) kann wieder verbaut werden, eine Reihe nach (2) jedoch einseitig nicht.<sup>139)</sup></p>	<p>a) siehe unter 1 a. α) siehe unter 1 a α). β) siehe unter 1 a β). γ) Zulässige Höhe vom Pflaster bis zum Dachfirst 52 Werkschuhe bei steinernen, 42 Werkschuhe bei hölzernen Gebäuden.<sup>144)</sup></p>
<p>α) u. β) siehe unter 1 b α)<sup>127)</sup> β).</p>	<p>α) u. β) siehe unter 1 b α) β).</p>	<p>α) u. β) siehe unter 1 b α)<sup>140)</sup> u. β)</p>	<p>α) u. β) siehe unter 1 b α) u. β).</p>
<p>α) u. β) In Grenzmauern jeglicher Art hat der Eigentümer kein Licht.<sup>128)</sup> γ) Volle u. beschränkte Lichter sind Vergünstlicher oder ersessene Lichter. δ) Sie sind auf Verlangen des Nachbarn zu vergittern.</p>	<p>α) u. β) Gegen den Nachbar dürfen Lichter nur unter gewissen Umständen angebracht werden.<sup>133)</sup> γ) Sie sind mit engen und weiten Gittern zu verwahren.<sup>133)</sup> δ) Im allgemeinen gelten Lichter gegen den Nachbar als Vergünstlichter.</p>	<p>α) u. β) In Grenzmauern jeglicher Art hat der Eigentümer kein Licht.<sup>141)</sup> γ) Volle und beschränkte Lichter in Grenzmauern sind Vergünstlichter. δ) Sie sind zu vergittern.</p>	<p>α) u. β) In Grenzmauern jeglicher Art hat der Eigentümer kein Licht. γ) Volle und beschränkte Lichter sind Vergünstlichter.</p>
<p>α) u. β) siehe unter 1 d α) β). Es darf jedoch nicht so tief in die Mauer gebrochen werden, daß der Nachbar hiedurch gefährdet wird.<sup>129)</sup> γ) siehe unter 1 d γ).</p>	<p>α) siehe unter 1 d α).<sup>134)</sup> β) siehe unter 1 d β).<sup>134)</sup> γ) siehe unter 1 d γ).<sup>135)</sup></p>	<p>α) u. β) Beim Einbrechen von Vertiefungen muß die Mauer in einer Stärke von mindestens <math>\frac{1}{4}</math> Stein uneröffnet bleiben.<sup>142)</sup> Beim Hineinstellen eines Kamins muß unten an der Mauer mindestens <math>\frac{1}{2}</math> Stein, oben im Kamin mindestens <math>\frac{1}{4}</math> Stein uneröffnet belassen werden.<sup>143)</sup> γ) siehe unter 1 d γ)</p>	<p>α) Beim Einbrechen von Nischen, Satzlöchern.. muß die Mauer auf <math>\frac{1}{2}</math> Steinstärke uneröffnet bleiben.<sup>145)</sup> β) Balken u. Trame dürfen nur so tief eingelegt werden, daß die Mauer des Nachbarn nicht gefährdet wird.<sup>145)</sup> In eine steinerne Mauer kann ein Kamin hineingestellt werden, in eine Fachwerkmauer jedoch nicht. Hier muß zwischen Mauer u. Kamin eine Zwischenmauer von <math>\frac{1}{2}</math> Stein Stärke eingeschoben werden.<sup>146)</sup> γ) siehe unter 1 d γ)</p>

## Tafel 4. Rechtsverhältnisse

1) Im Geltungsbereich des bayrischen Landrechts. <sup>147)</sup>	2) Im Geltungsbereich der Bauordnung der Stadt Amberg v. J. 1552.	3) Im Geltungsbereich der Münchener Bauordnung v. J. 1489.
<p>Ein Zwang zur Errichtung einer Kommunnauer oder zur Anbringung irgendwelcher Zeichen auf der dem Nachbar zugekehrten Seite einer Mauer oder zur Einrichtung einer Mauer in der Weise, daß dem Nachbar der Anbau erleichtert wird, kann nicht ausgeübt werden.<sup>148)</sup> Eine bestimmte Stärke ist für Kommunnauern nicht vorgeschrieben. Sie wurden errichtet:</p> <p>a) entweder von beiden Nachbarn gemeinschaftlich und halbscheidig über der Grenze<sup>149)</sup> oder</p> <p>β) vom Erstbauenden allein auf eigenem Grund und Boden. In diesem Falle erhält die Mauer die Eigenschaft einer Kommunnauer erst durch dinglichen Vertrag.</p>	<p>Vorschriftsmäßige Stärke v. Kommunnauern 3 Stadtschuhe unter, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stadtschuhe über der Erde.<sup>157)</sup> Kommunnauerzwang<sup>158)</sup>; Der Erstbauende hat den Nachbarn zur Errichtung einer Kommunnauer aufzufordern. Läßt sich dieser hiezu nicht herbei, so hat er auf Verlangen des ersteren einen 3 Stadtschuhe breiten Streifen eigenen Grundes zum Aufsetzen einer Scheidungsmauer bereitzustellen. Die hierauf vom Erstbauenden aufgeführte Mauer erhält kraft Baurechts die Eigenschaft einer Kommunnauer. Sie ist mit den notwendigen Vertiefungen zu versehen<sup>159)</sup> u. mit symmetrischem Profil anzulegen:</p> <p>a) entweder gemeinschaftlich und halbscheidig über der Eigentums-grenze oder;</p> <p>β) vom Erstbauenden allein auf Grund u. Boden des Nachbarn und mindestens 2 Gaden hoch.<sup>159)</sup></p>	<p>Vorschriftsmäßige Stärke 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Steine unter, 2 Steine über der Erde.<sup>164)</sup> Komunnauerzwang: Der Erstbauende kann vom Nachbar, der sich an der Errichtung einer gemeinschaftlichen Mauer nicht beteiligen will, verlangen, daß er hiefür einen Streifen Grundes von der Breite der halben Mauer bereitstellt.<sup>165)</sup> Die Mauer wird mit symmetrischem Profil<sup>166)</sup> angelegt, und zwar:</p> <p>a) entweder gemeinschaftlich und halbscheidig über der Eigentums-grenze oder</p> <p>β) vom Erstbauenden allein halbscheidig über der Eigentums-grenze u. mindestens 2 Gaden hoch.</p>
<p>b) Die Miteigentümer können an, in und auf der Mauer gemeinschaftliche Anlagen in beliebiger Weise anbringen.</p>	<p>siehe unter 1 b</p>	<p>siehe unter 1 b.</p>
<p>Jeder Miteigner kann die Mauer in der üblichen Weise benützen.<sup>150)</sup> Hiedurch darf eine Schädigung der Mauer, oder eine Beeinträchtigung des Mitbenützungrechts des Nachbarn nicht verursacht werden.<sup>151)</sup> Jeder der beiden Nachbarn hat also das Recht:</p> <p>a) anzubauen;<sup>152)</sup></p> <p>β) in seinem Anteil Vertiefungen zu halten<sup>153)</sup> und Rohre in die Mauer einzulegen;</p> <p>γ) in die Mauer über deren Mitte hinaus Balken und Kragsteine einzulegen;<sup>154)</sup></p> <p>δ) auf seinen Anteil sein Dachgebälk und seine Dachrinne zu legen;</p> <p>ε) seinen Anteil zu erhöhen;<sup>155)</sup> dagegen darf;</p> <p>ζ) ein Kamin ohne Zustimmung des Nachbarn in die Mauer nicht hineingestellt werden;</p> <p>η) keiner der beiden Nachbarn nach dem Anbau ohne Zustimmung des andern in die Mauer Löcher, Nischen, Türen oder sonstige Öffnungen brechen.<sup>156)</sup></p>	<p>a) siehe unter 1 c α);</p> <p>β) siehe unter 1 c β)<sup>160)</sup>;</p> <p>γ) siehe unter 1 c γ)<sup>160)</sup>;</p> <p>δ) siehe unter 1 c δ);</p> <p>ε) die Mauer in ihrer ganzen Stärke zu erhöhen.<sup>161)</sup></p> <p>ζ) siehe unter 1 c ζ)<sup>162)</sup>;</p> <p>η) siehe unter 1 c η)<sup>163)</sup>.</p>	<p>a) siehe untr 1 c α)</p> <p>β) für Satzlöcher, Nischen . . . so tief zu brechen, daß die Mauer gegen den Nachbar in einer Stärke von <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stein uneröffnet bleibt;<sup>167)</sup></p> <p>γ) das Gebälk so tief in die Mauer einzulegen, daß gegen den Nachbar <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stein uneröffnet bleibt;</p> <p>δ) siehe unter 1 c δ).</p> <p>ε) die Mauer in ihrer ganzen Stärke zu erhöhen, wobei in ihrer ganzen Länge mindestens 12 Stadtschuhe aufzusetzen sind.<sup>168)</sup> Sofern Absätze angebracht werden, ist beiderseits gleichviel abzusetzen.<sup>169)</sup></p> <p>ζ) Behufs Aufführung eines Kamins darf nur <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stein tief in die Mauer gebrochen werden.<sup>169)</sup></p> <p>η) siehe unter 1 c η).<sup>170)</sup></p>
<p>d) Die Mauer ist gemeinschaftlich zu unterhalten</p>	<p>siehe unter 1 d.</p>	<p>siehe unter 1 d.</p>

an Kommunmauern.

4) Im Geltungsbereich der freien Reichsstadt Memmingen v. J. 1747. "	5) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Regensburg v. J. 1657.	6) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Augsburg v. J. 1740.	7) Im Geltungsbereich der Bauordnung der freien Reichsstadt Nürnberg v. J. 1564.
<p>Eine bestimmte Stärke ist nicht vorgeschrieben. Kommunmuerzwang nur für den Fall, daß eine bereits bestehende und baufällig gewordene gemeinschaftliche Mauer erneuert werden will. Alle neuen Kommunmauern sind als Feuermauern auszuführen.<sup>171)</sup></p>	<p>Eine bestimmte Stärke ist nicht vorgeschrieben. Kommunmuerzwang nur für den Fall, daß eine baufällige od. eingestürzte gemeinschaftl. Mauer erneuert werden will.<sup>179)</sup> Alle Kommunmauern sind halbscheidig über der Eigentumsgrenze errichtet.<sup>180)</sup></p>	<p>Eine bestimmte Stärke ist nicht vorgeschrieben. Kommunmuerzwang kann nicht ausgeübt werden. Wird aber eine gemeinschaftliche Mauer errichtet, so ist sie beiderseits von unten bis oben mit Satzlöchern, Bögen, Füllungen, Wandschränken usw. zu versehen.<sup>185)</sup></p>	<p>Vorschriftsmäßige Mauerstärke 2 Stadtschuh. Kommunmuerzwang: Der Erstbauende kann vom Nachbar verlangen, daß dieser entweder bei der Errichtung der Kommunmuer mitwirkt oder, sofern er sich hiezu nicht herbeiläßt, für das Aufsetzen der Mauer einen Streifen eigenen Grundes von 2 Stadtschuh Breite bereitstellt. Die Mauer ist beiderseits von unten bis oben mit den erforderlichen Vertiefungen zu versehen. Wird sie vom Erstbauenden allein aus Fachwerk errichtet, so ist auch das Holzwerk des Nachbars in das Steinwerk zu fassen. Die Mauer ist also zu errichten:  <i>a)</i> gemeinschaftlich und halbscheidig über die Eigentumsgrenze oder  <i>β)</i> vom Erstbauenden allein ganz auf Grund und Boden des Nachbars.<sup>193)</sup></p>
<p>siehe unter 1 b.</p>	<p>siehe unter 1 b.</p>	<p>siehe unter 1 b.<sup>186)</sup></p>	<p>siehe unter 1 b.</p>
<p>c) siehe unter 1 c.<sup>172)</sup>  <i>a)</i> siehe unter 1 c <i>a)</i>.  <i>β)</i> siehe unter 1 c <i>β)</i>.<sup>173)</sup>  <i>γ)</i> siehe unter 1 c <i>γ)</i>.<sup>173)</sup>  <i>δ)</i> siehe unter 1 c <i>δ)</i>.<sup>174)</sup>  <i>ε)</i> sofern hiedurch dem Nachbar nicht ein Schaden erwächst, die Mauer in ihrer ganzen Stärke zu erhöhen.<sup>175)</sup>  <i>ζ)</i> Dagegen darf ein Kamin in die Mauer nicht hineingestellt werden.<sup>176)</sup>  <i>η)</i> siehe unter 1 c <i>η)</i>.<sup>177)</sup></p>	<p>c) siehe unter 1 c.  <i>a)</i> siehe unter 1 c <i>a)</i>.  <i>β)</i> Vertiefungen bis zur Mauermite anzubringen;<sup>180)</sup>  <i>γ)</i> Trame bis zur Mauermite einzuschieben;<sup>180)</sup>  <i>δ)</i> siehe unter 1 c <i>δ)</i>.<sup>181)</sup>  <i>ε)</i> <sup>182)</sup>  <i>ζ)</i> <sup>183)</sup>  <i>η)</i> siehe unter 1 c <i>η)</i>.<sup>184)</sup></p>	<p>c) siehe unter 1 c.  <i>a)</i> siehe unter 1 c <i>a)</i>.  <i>β)</i> siehe unter 1 c <i>β)</i>.<sup>187)</sup>  <i>β)</i> siehe unter 1 c <i>β)</i>.<sup>187)</sup>  <i>δ)</i> siehe unter 1 c <i>δ)</i>.<sup>188)</sup>  <i>ε)</i> siehe unter 1 c <i>ε)</i>.<sup>189)</sup>  <i>ζ)</i> Ein Kamin kann in die Mauer hineingestellt werden.<sup>190)</sup>  <i>η)</i> siehe unter 1 c <i>η)</i>.<sup>191)</sup></p>	<p>c) siehe unter 1 c.  <i>a)</i> siehe unter 1 c <i>a)</i>.  <i>β)</i> siehe unter 1 c <i>β)</i>.  <i>γ)</i> siehe unter 1 c <i>γ)</i>.  <i>δ)</i> siehe unter 1 c <i>δ)</i>.  <i>ε)</i> siehe unter 1 c <i>ε)</i>.<sup>194)</sup>  <i>ζ)</i> Dagegen darf ein Kamin nicht in die Mauer hineingestellt werden. An eine Fachwerkmauer darf ein Kamin auch nicht unmittelbar hingestellt werden.  <i>η)</i> siehe unter 1 c <i>η)</i>.<sup>195)</sup></p>
<p>siehe unter 1 d.<sup>178)</sup></p>	<p>siehe unter 1 d.</p>	<p>siehe unter 1 d.<sup>192)</sup></p>	<p>siehe unter 1 d.</p>

<sup>121)</sup> Die Bemerkung bei Kreittmayr a. a. O. II 8 § X, wonach bei Errichtung eines Kamins ohne besonderen Rechtsmittel in eine fremde Grenzmauer  $\frac{1}{2}$  Stein tief gebrochen werden darf, ist nicht richtig. Vgl. Auer, Münchner Stadtrecht, Einleitung S. CII, Fußnote 1.

<sup>122)</sup> Fußnote 73 u. 74.

<sup>123)</sup> Tit. IV § 1—4 der Memminger BO. v. J. 1747.

<sup>124)</sup> Die neue Mauer muß aber mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein dick sein. Tit. IV. § 3 der Memminger BO.

<sup>125)</sup> Fußnote 79.

<sup>126)</sup> Mit einer blinden Giebelmauer. Vgl. Fußnote 73 u. 74.

<sup>127)</sup> Bei unmittelbar nebeneinanderstehenden Häusern sind gemeinschaftliche Dachrinnen die Regel. Der Höherbauende muß seine Dachrinne auf die eigene Mauer legen. Vgl. Tit. XVII § 1—7.

<sup>128)</sup> Dachöffnungen können gegen den Nachbar angebracht werden. Stoßen zwei Gebäude mit Giebelwänden zusammen, so kann der Inhaber der höheren Wand über dem Gebäude des Nachbarn Licht- und Luftlöcher — Schränze — anbringen, er muß sie aber mit eisernen Türen versehen. Der Nachbar kann sie bei Erhöhung seiner Mauer aber wieder verbauen. Tit. XIII § 1 u. 3 u. Tit. XIV § 1 der Memminger BO.

<sup>129)</sup> Tit. XII § 1 u. 2 der Memminger BO.

<sup>130)</sup> Fußnote 84. Hiernach darf einer nachbarlichen Grenzmauer das Licht nicht verbaut werden.

<sup>131)</sup> Fußnote 89.

<sup>132)</sup> Tit. XIII Ziff. 5 der Regensburger Wachtgerichtsordnung.

<sup>133)</sup> Nämlich dann, wenn ein Gebäude auf einem bisher ledigen (nicht bebauten) Grundstück errichtet wird und hinsichtlich einer bereits bestehenden Mauer für den Fall, daß sie nicht schon früher Fenster enthalten hat, die wieder zugemauert worden sind „denn das alte zumauern gibt präsumlich zu verstehen, daß solche Fenster zubleiben und nicht mehr offen sein sollen“, a. a. O. Tit. XIV Ziff. 3 und 4. Gegen eine öffentliche Straße oder gegen Gemeindegrund darf jeder in seine Mauer Lichter nach Belieben brechen. Gegen die Stadtmauer aber dürfen Fenster nur auf Grund besonderer Bewilligung durch den Rat der Stadt angebracht werden. Tit. XIV Ziff. 1 a. a. O.

<sup>134)</sup> Tit. XV Ziff. 4 a. a. O. Es darf jedoch nicht so tief gebrochen werden, daß die Nachbarmauer durch Feuer oder sonstwie gefährdet wird. Tit. XV Ziff. 6.

<sup>135)</sup> Tit. XV Ziff. 4 a. a. O. Wer in einer fremden Mauer Trame, Kragsteine . . . liegen hat, der muß sie im Falle einer Auswechslung wieder in die bisherigen Löcher legen und darf nicht mehr Trame . . . wie bisher einlegen. Tit. XV Ziff. 5 a. a. O.

<sup>136)</sup> Theil II Cap. III Art. V § XXXVI der Augsburger BO. Dagegen besteht für den Zweitbauenden die Pflicht zur Anlage einer Reihe nach (2), sofern der Erstbauende 2 Werkschuh von der Eigentumsgränze gewichen ist, § XXXV a. a. O.

<sup>137)</sup> Theil II Cap. III Art. V § XXXVI a. a. O. Die unmittelbar an der Mauer des Nachbarn errichtete Mauer muß mindestens einen ganzen Riegelstein stark sein. § XXXVII a. a. O.

<sup>138)</sup> Für Gebäude innerhalb der Stadtmauer zieht die Augsburger BO. hinsichtlich der Höhe eine Grenze nicht.

<sup>139)</sup> Vgl. Theil II Cap. III Art. V § XXXV und XXXVI a. a. O.

<sup>140)</sup> Theil II Cap. III Art. I § VIII a. a. O.

<sup>141)</sup> Theil I Cap. I Tit. III Art III § XLV und Theil II Cap. III Art. I § VIII a. a. O.

<sup>142)</sup> Theil II Cap. III Art. II § IX a. a. O.

<sup>143)</sup> Theil II Cap. III Art. II § X. a. a. O.

<sup>144)</sup> Fußnote 104.

<sup>145)</sup> Gesetz VII der Nürnberger BO. v. J. 1564.

<sup>146)</sup> Gesetz V der Nürnberger BO. v. J. 1564.

#### Anmerkungen zu Tafel 4.

<sup>147)</sup> Ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis an Grund und Boden, galt die Kommunmauer im Geltungsbereich des b. LR. als ungeteiltes gemeinschaftliches Eigentum der Nachbarn. Es kann daher „kein präjudicialer Akt andersgestalt als mit Bewilligung sämtlicher Interessenten Bestand haben“. Kreittmayr, a. a. O. II 2 § VI 1.

<sup>148)</sup> In gemeinschaftlich errichteten Mauern wurden in der Regel Verzahnungen und beiderseits der Mauer Vertiefungen für Satzlöcher, Nischen usw. angebracht.

<sup>149)</sup> Gemeinschaftlich errichtete Mauern, die nicht halbscheidig auf der Grenze stehen oder die den Nachbarn nicht zu gleichen Teilen gehören, kommen nur ausnahmsweise vor.

<sup>150)</sup> Kreittmayr, a. a. O. II 2 § XIII 8.

<sup>151)</sup> Hinsichtlich der Benützung beschränkt das b. LR. den Miteigentümer auf die ihm zugekehrte Mauerhälfte. s. Kreittmayr, a. a. O. II 2 § XVI 3.

<sup>152)</sup> Anbauen an eine fremde Wand ist natürlich nur auf Grund besonderen Rechtstitels zulässig.

<sup>153)</sup> In dieser Beziehung haben sich die Miteigentümer häufig — so z. B. in Landshut — rechtliche Übergriffe in der Weise angemaßt, daß für Vertiefungen mehr als die halbe Mauer ausgebrochen wurde. Wo dergleichen Übergriffe häufig vorkommen, kann eine Vertiefung, die über die halbe Mauerstärke hinausgeht, weder als Merkmal einer eigenen Mauer, noch auch als Hinweis dafür gelten, daß die beiderseitigen Anteile an der Mauer ungleich sind.

<sup>154)</sup> Es war üblich, gegen den Nachbar mindestens  $\frac{1}{4}$  Stein zu belassen. Die Lage der Balken über die Mitte der Mauer hinaus pflegt im Gebiete des b. LR. als ausschlaggebendes Merkmal für das Bestehen einer Kommunmauer angesehen zu werden.

<sup>155)</sup> Wer seinen Maueranteil erhöht, der muß seine Dachrinne auf die erhöhte Mauer nehmen. In ihrer ganzen Stärke darf die Mauer ohne Einwilligung des Nachbarn nicht erhöht werden. s. Kreittmayr, a. a. O. II 8 § V. Eine auf die ganze Stärke der Kommunmauer aufgesetzte Mauer bleibt Alleineigentum des Bauherrn.

<sup>156)</sup> Kreittmayr a. a. O. II 8 § VII.

<sup>157)</sup> Schenkl, a. a. O. S. 37, 38, 40. Werden in der Mauer Absätze angebracht, so ist jedem der beiden Nachbarn gleich viel abzusetzen.

<sup>158)</sup> Jedoch nur für den Fall, daß einer von den beiden Nachbarn die Erstellung einer Kommunmauer wünscht. Es war den Nachbarn nicht verwehrt, bei der Bebauung ihrer Grundstücke zwei selbstständige Mauern nebeneinander zu errichten.

<sup>159)</sup> Schenkl, a. a. O. S. 37—40.

- <sup>160</sup>) Art. 9 und 17 der Amberger BO.
- <sup>161</sup>) Art. 11 der Amberger BO. Vor Baubeginn ist der Nachbar zur gemeinschaftlichen Erhöhung der Mauer einzuladen.
- <sup>162</sup>) Art. 17 der Amberger BO.
- <sup>163</sup>) Art. 11 der Amberger BO. —
- <sup>164</sup>) Art. 23 § 1 und 2 der Münchner BO. Hinsichtlich des Steinformats s. Fußnote 118. Durch die Münchner BO. v. 9. 3. 1805 wird die vorschrittsmäßige Stärke einer Kommunmauer und einer Mauer, an die angebaut werden darf, mit 1½ Stein im Kellergeschoß und 1 Stein über der Erde festgesetzt. Das jeweils verwendete Steinformat kann an den in Betracht kommenden Gebäuden von Fall zu Fall leicht festgestellt werden.
- <sup>165</sup>) Fußnote 158 und Art. 3 u. 11 der Münchner BO. Vgl. Auer, a. a. O. Einleitung S. CXII.
- <sup>166</sup>) Art. 26 der Münchner BO.
- <sup>167</sup>) Art. 29 der Münchner BO. Die Vertiefungen sollen aber nicht gerade gegeneinander, sondern in Abständen angebracht sein.
- <sup>168</sup>) Art. 4, 6 u. 10 der Münchner BO. Die Ansicht bei Kreittmayr II 8 § III h, wonach auf eine Kommunmauer in München nicht mehr als ein Gaden aufgesetzt werden darf, ist unrichtig. Vgl. Auer, a. a. O. Einleitung S. CXI. Was von einem der beiden Miteigentümer allein auf die Kommunmauer aufgesetzt wird, bleibt sein Alleineigentum solange, bis an dem aufgesetzten Mauerteil ein Kommunmauervertrag bestellt wird. s. Art. 4 der Münchner BO.
- <sup>169</sup>) Art. 57 der Münchner BO.
- <sup>170</sup>) Art. 29 der Münchner BO.
- <sup>171</sup>) Tit. XI § 1 u. 2 der Memminger BO.
- <sup>172</sup>) Tit. XI § 3 der Memminger BO.
- <sup>173</sup>) Die Vertiefungen sollen nicht über die Hälfte der Mauer bzw. über den Maueranteil hinausgehen. Jedem der beiden Nachbarn steht in der Regel die Hälfte der Mauer zur Benützung zu. Tit. XII § 7 der Memminger BO. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Einfügens von Balken usw. Sie dürfen über die Hälfte der Mauer liegen. Tit. X der BO. Da die gemeinschaftliche Mauer als Feuermauer dienen soll, dürfen hölzerne Balken nicht durch die ganze Mauer gehen. Tit. XI § 1 der BO.
- <sup>174</sup>) Tit. X der Memminger BO.
- <sup>175</sup>) Die erhöhte Mauer erhält die Eigenschaft einer Kommunmauer erst auf Grund besonderen Vertrages. Tit. XI § 4 der Memminger BO.
- <sup>176</sup>) Dies ist in der BO. nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus den Bestimmungen in Tit. X u. XI derselben.
- <sup>177</sup>) Tit. XI § 3 u. 5 der Memminger BO.
- <sup>178</sup>) Tit. XI § 2 der Memminger BO.
- <sup>179</sup>) Tit. XIII Ziff. 5 der Regensburger Wachtgerichtsordnung.
- <sup>180</sup>) Tit. XV Ziff. 2 a. a. O. Die Vertiefungen dürfen aber nicht gerade gegeneinander angebracht werden, es müssen vielmehr Abstände eingehalten werden. Tit. XV Ziff. 3 a. a. O. Aus den in Tit. XVI Ziff. 3 angeführten Merkmalen einer gemeinschaftlichen Scheidemauer ergibt sich, daß die Vorschrift in Tit. XV Ziff. 2 a. a. O. vielfach nicht eingehalten worden ist, daß vielmehr Vertiefungen jeglicher Art häufig über die Mitte der halbscheidigen Kommunmauer hinaus angebracht worden sind.
- <sup>181</sup>) Tit. XVI Ziff. 2 a. a. O.
- <sup>182</sup>) Hinsichtlich der Erhöhung einer Kommunmauer enthält die Wachtgerichtsordnung irgend eine Vorschrift nicht. Tit. XXV Ziff. 1 a. a. O. betont ausdrücklich, daß die Wachtgerichtsordnung zahlreiche „eräugende fällt in Bausachen“ nicht besonders regle. In diesen Fällen sollen auf Anruf „die Wachtherrn sambt den Beysitzern / Ächtern vnd Werkmaistern . . . dero fleiß / trew vnd Verstand ankehren / wie sie entweder den gemeinen beschriebenen Rechten nach / oder sonst der sachen ihre billiche rechtmässige entscheidung geben . . .“ a. a. O. Tit. XXV Ziff. 1.
- <sup>183</sup>) Auch dieser Umstand ist in der Wachtgerichtsordnung nicht ausdrücklich geregelt. Sie gibt auch keine allgemeinen Anhaltspunkte, aus denen ein sicherer Schluß gezogen werden könnte.
- <sup>184</sup>) Tit. XIV Ziff. 2 a. a. O. Lichtöffnungen in Kommunmauern sind jederzeit Vergünstlichter.
- <sup>185</sup>) Theil II Cap. I § I der Augsburger BO.
- <sup>186</sup>) z. B. eine gemeinschaftliche Rinne. Theil II Cap. III Art. I § IV a. a. O.
- <sup>187</sup>) Es soll hiebei aber gegen den Nachbarn mindestens ¼ Mauerstein uneröffnet bleiben. Ferner sollen diese Einrichtungen nicht gerade gegeneinander angebracht werden, sondern in Abständen. Theil II Cap. III Art. I § II u. III a. a. O.
- <sup>188</sup>) Theil I Cap. I Tit. III Art. I § XXXV a. a. O. Es ist dem einzelnen unverwehrt, auf die ihm zugewendete Mauerhälfte eine eigene Rinne zu legen. Dies ist aber in Augsburg so wenig üblich, daß eigene Rüste nebeneinander als sicheres Zeichen eigener hart nebeneinanderstehenden Mauern gelten. Theil I Cap. I Tit. III Art. II § XL a. a. O.
- <sup>189</sup>) Wer seine Mauerhälfte erhöht, muß seine Dachrinne auf die eigene Mauer nehmen und das Niederschlagswasser ohne Schädigung des Nachbarn abführen, d. h., er muß es in der Weise abführen, als ob nicht eine Kommunmauer bestünde, sondern als ob zwei selbständige Mauern nebeneinander stünden. Theil II Cap. III Art. I § V a. a. O. Ein Fenster darf in der erhöhten Mauer nicht angebracht werden; „weilen allein Traff-Recht Licht-Recht bringet“. Theil I Cap. I Tit. III Art. III § XLV a. a. O.
- <sup>190</sup>) Es muß aber von der gemeinschaftlichen Mauer gegen den Nachbar mindestens ¼ Stein uneröffnet bleiben. Der Kamin selbst muß ringsum mit Riegelsteinen oder mit Guggelsteinen einen ganzen Stein stark aufgemauert werden. Theil II Cap. III Art. XXXII § CLX u. CLXIII a. a. O.
- <sup>191</sup>) Theil II Cap. III Art. I § VII a. a. O.
- <sup>192</sup>) Theil II Cap. III Art. I § I a. a. O.
- <sup>193</sup>) Ges. VIII der Nürnberger BO. v. J. 1564. Sofern sich die Nachbarn bei Errichtung der gemeinschaftlichen Mauer hinsichtlich ihrer Höhe nicht in anderer Weise einigen, soll sie 36 Werk-schuh hoch gebaut werden. Doch kann keiner der beiden Nachbarn gehalten werden, dem andern weiter behilflich zu sein.
- <sup>194</sup>) Ges. VIII a. a. O. Gemeinschaftliche Erhöhung einer Kommunmauer kann vom Nachbar nicht verlangt werden.
- <sup>195</sup>) Ges. VII a. a. O. Die nachbarliche Zustimmung kann durch eine besondere Erlaubnis der verordneten Bauherren der Stadt ersetzt werden.

## Hochschulnachrichten.

Die nachstehenden Tabellen über die an den deutschen Hochschulen im Sommersemester 1931 immatrikulierten Studierenden der Geodäsie sind nach dem von den Hochschulverwaltungen herausgegebenen Werke „Deutsche Hochschulstatistik“ Band 7, Sommerhalbjahr 1931 (Verlag von Struppe & Winckler, Berlin 1931) zusammengestellt.

Sommer-Semester 1931. Gliederung der Studierenden.	Preußen			Bayern	Sachsen	Württbg.	Baden	Hessen	Reich
	Techn. Hochsch. Berlin	Landw. Hochsch. Bonn	zu- sammen	Techn. Hochsch. München	Techn. Hochsch. Dresden	Techn. Hochsch. Stuttgart	Techn. Hochsch. Karlsruhe	Techn. Hochsch. Darmstadt	ins- gesamt
<b>I. Nach dem Studienalter</b>									
1. Semester . . . . .	5	7	12	—	—	1	—	—	13
2. „ . . . . .	(1) 55	(5) 85	(6) 140	(2) 27	6	13	5	—	(8) 191
3. „ . . . . .	(2) 14	15	(2) 29	—	—	—	—	—	(2) 29
4. „ . . . . .	(1) 79	90	(1) 169	24	8	7	2	3	(1) 213
5. „ . . . . .	(1) 9	15	(1) 24	2	—	1	1	—	(1) 28
6. „ . . . . .	90	95	185	(1) 8	10	8	7	—	(1) 218
7. „ . . . . .	20	18	38	22	—	(1) 2	—	—	(1) 62
8. „ . . . . .	29	28	57	7	1	6	(1) 2	3	(1) 76
9. „ . . . . .	7	15	22	9	1	1	—	—	33
10. „ . . . . .	1	8	9	4	(1) 2	—	—	—	(1) 15
11. „ . . . . .	1	1	2	4	1	—	—	—	7
12. und höhere Semester unbekannt . . . . .	1	5	6	(1) 3	(1) 2	—	—	—	(2) 11
<b>überhaupt</b>	<b>(5) 311</b>	<b>(5) 383</b>	<b>(10) 694</b>	<b>(4) 110</b>	<b>(2) 31</b>	<b>(1) 39</b>	<b>(1) 17</b>	<b>6</b>	<b>(18) 897</b>
<b>Vergleichszahlen</b>									
Winter-Semester 1930/31 . . . . .	362	431 [1]	793 [1]	99	33	36	17	7	985 [1]
Sommer-Semester 1930 . . . . .	356	418	774	103	28	32	11	8	956
<b>II. Nach der Staats- angehörigkeit</b>									
Preußen . . . . .	287	38	635	1	2	—	—	—	638
Bayern . . . . .	—	1	1	89	—	—	—	1	91
Sachsen . . . . .	—	—	—	—	24	—	—	—	24
Württemberg . . . . .	—	2	2	—	1	38	—	—	41
Baden . . . . .	—	—	—	—	—	—	15	—	15
Thüringen . . . . .	9	9	18	—	1	—	—	—	19
Hessen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	5	5
Hamburg . . . . .	2	2	4	—	—	—	—	—	4
Meckl.-Schwerin . . . . .	—	1	1	11	—	—	1	—	13
Oldenburg . . . . .	—	2	2	5	—	—	—	—	7
Braunschweig . . . . .	1	3	4	—	—	—	—	—	4
Anhalt . . . . .	4	1	5	—	1	—	—	—	6
Bremen . . . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Lippe . . . . .	1	7	8	—	—	—	—	—	8
Lübeck . . . . .	1	1	2	—	—	—	—	—	2
Meckl.-Strelitz . . . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	1
Schaumburg-Lippe . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausland . . . . .	5	5	10	4	2	1	1	—	18
<b>überhaupt</b>	<b>311</b>	<b>383</b>	<b>694</b>	<b>110</b>	<b>31</b>	<b>39</b>	<b>17</b>	<b>6</b>	<b>897</b>

Die in runden Klammern stehenden Zahlen geben die Reichsausländer an, die in der daneben stehenden Gesamtzahl der Studierenden enthalten sind.

Die in eckigen Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der weiblichen Studierenden an.

Kracke.

Der Geheime Finanzrat im Preußischen Finanzministerium Dr.-Ing. E. h. Suckow ist zum Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Berlin ernannt worden.

# Mitteilungen der Geschäftsstelle.

## Vereinsnachrichten.

**Landesverein Württemberg.** Am 25. Juni ds. Js. fand die ordentliche Hauptversammlung des Vereins der Höheren Württembergischen Vermessungsbeamten im DVW. in Stuttgart statt. — Der Landesvorsitzende, Vermessungsdirektor Schmelz = Stuttgart, der die Tagung leitete, konnte am Samstag vormittag bei der öffentlichen Versammlung im großen Saale des Stadtgartens neben den sehr zahlreichen Mitgliedern eine Reihe von Gästen begrüßen, insbesondere Vertreter von Reichs- und Landesbehörden, der Reichsbahndirektion Stuttgart, der Stadtverwaltung und der Technischen Hochschule Stuttgart, ferner von Verbänden und vom Landesverein Baden des DVW., sowie Vertreter einiger Landtagsfraktionen. — Außerdem sind schriftliche Glückwünsche zu der Tagung eingegangen, z. B. vom württembergischen Staatspräsidenten und dem Präsidenten des Württ. Landtags.

Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden des Stuttgarter Ortsausschusses, Katastergeometer Hirscher = Stuttgart, hielten Oberbaurat Ling = Stuttgart, Professor Dr. Frig = Stuttgart und Regierungsbaurat Dr. Merkel = Karlsruhe, Ansprachen. — Im Anschluß erstattete der Landesvorsitzende den Jahresbericht. Der Redner gab ein Bild der regen Tätigkeit der Vereinsleitung und legte eingehend dar, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke die Denkschrift: „Das württembergische Katastervermessungswesen im Gutachten des Herrn Reichsparkommissars“ herausgegeben worden ist. Das Spargutachten und unser Landesverein hält es für notwendig, daß der Staat eine Neuordnung des württ. Vermessungswesens durchführt; der Vorsitzende schilderte die Grundsätze hiefür, wie sie in der Denkschrift in folgender Weise niedergelegt worden sind:

- a) Vereinigung des Fortführungsdienstes mit dem Messungsdienst,
- b) Verbehrdlichung auch der sogenannten freien Messungsarbeiten, soweit dies im Einzelfall von den Beteiligten gewünscht wird,
- c) Verstaatlichung des Messungsdienstes in dem in der Denkschrift näher bezeichneten Umfange; die angestrebte Verstaatlichung soll in einem Zug durchgeführt werden.

Bezüglich der Gleichberechtigung der württ. Landmesser mit denen der andern Länder teilte der Vorsitzende mit, daß in dem vom Beirat für das Vermessungswesen herausgegebenen „Überblick über das Vermessungswesen“ die württ. Landmesser in gleicher Weise wie die Landmesser und Vermessungsingenieure anderer deutscher Länder eingereiht sind. — Bei einzelnen Amtskörperschaften kamen bedauerliche Eingriffe in das Besoldungsrecht ihrer Landmesser vor. In verschiedenen Fällen wurde das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme der Oberamtsgeometer herabgesetzt. Zur Beseitigung dieser Eingriffe wird der Rechtsweg beschritten. — In der Frage der Gewährung der Dienstaufwandentschädigungen kam in den letzten Tagen ein Fall vor das Besoldungsschiedsgericht; dieses hat in einer für die technischen Beamten günstigen Weise entschieden. — Eine Ministerialverordnung vom August 1931 über die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster betr. u. a. Katastervermessungen von Gebäuden unter 2500 RM. Brandversicherungsanschlag bringt zunächst wohl eine gewisse Ersparnis für die Grundbesitzer, aber auch Unstimmigkeit in den öffentlichen Büchern mit sich, die sich auf die Dauer nachteilig auswirken wird. — Zum Schluß sprach der Vorsitzende den Wunsch aus, daß die Arbeit, die der Landesverein im vergangenen Geschäftsjahr, insbesondere mit den Vorschlägen zur Neuordnung des württ. Vermessungswesens geleistet hat, gute Früchte bringen möge.

Alsdann folgte ein Vortrag von Vermessungsdirektor Barth = Ulm a. D. über: „Das neue württembergische Nachbarrecht“. Der Redner gab einleitend einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der nachbarrechtlichen Bestimmungen und sprach dann über die gesetzlichen Grenzabstände störender Anlagen, über die Erstellung von Einfriedigungen, Auffichtungen, Vor-

kehrungen bei Erhöhung bzw. Abgrabung von Grundstücken. Ziemlich ausführlich behandelte er die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern, Weinbergen, Hopfenanlagen und Waldungen, sowie Beseitigung von Zweigen und Wurzeln, welche auf ein Nachbargrundstück hinüberraagen und erwähnte noch, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist, durch Aufstellung von Gemeindefazungen in besonderen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen zu verschärfen oder zu mildern. Durch verschiedene anschauliche Skizzen wurde der lehrreiche Vortrag leichter verständlich gemacht.

In einem weiteren Vortrag führte Vermessungsrat Heinkels, Stuttgart, über das Thema: „Neuerungen im württembergischen Feldbereinigungsverfahren“ etwa folgendes aus: Diese Neuerungen liegen teils auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Ausführungsvorschriften, teils auf technischem Gebiet. Die wichtigste Änderung betreffe die Erleichterung der Zusammenlegung der Grundstücke. Nach den neuen Bestimmungen sei künftig eine Verminderung der Parzellen durch Zusammenlegung bisher räumlich getrennter Grundstücke der einzelnen Eigentümer auch ohne besondere Beschlußfassung der Beteiligten in einem gesetzlichen Feldbereinigungsverfahren zulässig, wenn dadurch eine bessere landwirtschaftliche Ausnutzung dieser Grundstücke ermöglicht werde. Eine radikale Zusammenlegung der Grundstücke eines Eigentümers komme jedoch in Württemberg bei der Eigenart unserer Besitz-, Boden- und Geländeverhältnisse im allgemeinen nicht in Betracht. Eine stärkere Zusammenlegung als bisher sei aber durchaus möglich und auch geboten, um eine Einschränkung des unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwandes und damit eine Steigerung des wirtschaftlichen Erfolgs der Bauernwirtschaft zu erzielen. — Die Neuerungen auf dem technischen Gebiet betreffen namentlich die Einführung der photomechanischen Herstellung von Plänen, sowie der optischen Entfernungsmessung mit Hilfe des Doppelbildtachymeters. Die Ausführungen des Redners über die photomechanische Planherstellung wurden durch eine Ausstellung von mechanisch hergestellten Feldbereinigungsplänen wirkungsvoll ergänzt. Hinsichtlich der optischen Entfernungsmessung wurden die guten Erfahrungen erörtert, die in bezug auf die Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit des neuen Meßverfahrens bei Versuchsmessungen und bei der praktischen Anwendung im Feldbereinigungsverfahren gemacht wurden.

Als Abschluß der öffentlichen Versammlung eröffnete der Landesvorsitzende eine, ebenfalls im Stadtgartengebäude untergebrachte, reichhaltige Ausstellung von Vermessungsinstrumenten, Meßgeräten, Rechenmaschinen usw., die bei den Teilnehmern reges Interesse fand. — Auf die nach kurzer Pause beginnenden Beratungen der einzelnen Fachgruppen folgte eine geschlossene Mitgliederversammlung, in der innere Vereinsangelegenheiten behandelt wurden. — Als Vorsitzender des Vereins wurden Vermessungsdirektor Schmelz, als stellvertretender Vorsitzender Vermessungsrat Heinkels, als Schriftführer Oberlandmesser Luthardt und als Kassensführer Landmesser Baur einstimmig wiedergewählt. — Ein gemeinsames Essen beschloß die arbeitsreiche Tagung.

Der Schriftführer: Luthardt.

### Personalmeldungen.

**Bayern.** Vom 1. Juli 1932 an werden an ihren bisherigen Amtssitzen befördert zum Oberregierungsrat der Messungsamtsdirektor Richard Donnerer bei der Landesfinanzamtszweigstelle München, zum Regierungsobervermessungsrat der Messungsamtsdirektor Adolf Vogt, Vorstand des Messungsamts Weilheim; in gleicher Diensteseigenschaft auf Ansuchen versetzt der Regierungsobervermessungsrat Ludwig Schneider in Ingolstadt auf die Stelle des Vorstandes des Messungsamts München I.

### Inhalt:

**Wissenschaftliche Mitteilungen:** Beitrag zur Flächenteilung, von Fensch (Schluß). — Ueber Eigentums- und Grenzverhältnisse in Reihen und gemauerten Grenzscheidungen in den alten Bauquartieren der Städte, von Schopf (Fortsetzung). — **Hochschulnachrichten.** — **Mitteilungen der Geschäftsstelle.**